Die

Oeffentlichkeit

der

Gerichtsverhandlungen,

ihre Vorzüge und Schäden

Von

Dr. Fritz Friedmann
Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I

Berlin
J. J. Heines Verlag
1887

Bitte die Rückseite des Umschlages zu beachten.

Die

Oeffentlichkeit

der

Gerichtsverhandlungen,

ihre Vorzüge und Schäden.

Von

Dr. Fritz Friedmann
Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I.

Berlin,
J. J. Heines Verlag
1887.

Unter dem 3. März dieses Jahres ist dem neugewählten Reichstage für die siebente Legislaturperiode Namens des Kaisers durch den Reichskanzler der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist. Zu einer Zeit, in welcher dieser Gesetzesfaktor des Deutschen Reichs zwei Gesetzentwürfe von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Strafprozesses, welche der frühere Reichstag mit großer Mehrheit angenommen hatte, nämlich diejenigen über Entschädigung unschuldig Verurtheilter und über die Einführung einer Berufungsinstanz gegen die Urtheile der Strafkammern, trotz ihrer eminenten reformatorischen Bedeutung, trotz der fast von allen politischen Parteien anerkannten Nothwendigkeit ablehnte, erachtete er es für geboten, diese Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen betreffend, welche in der früheren Periode Seitens des damals aufgelösten Reichstages zur Erledigung nicht gelangte, sofort wieder einzubringen. Diese Novelle hat bereits in der Sitzung des Reichstages vom 18. März dieses Jahres die erste Lesung im Plenum passirt und ist einer Commission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen worden. Bei der Zusammensetzung dieser, der zehnten Commission des gegenwärtigen Reichstags und des Letzteren selbst ist eine An-

nahme des mehr oder weniger amendirten Bundesraths-Entwurfs ziemlich gewiß. Wir werden also vermuthlich in wenigen Monaten Dasjenige als geltenden Rechtszustand zu achten und zu befolgen haben, was hier genetisch erörtert und kritisirt werden soll. Damit dürfte die Berechtigung einer Abhandlung über die bedeutsame Frage für einen solchen Fall gewiß begründet sein.

Aber auch für den der — vom Standpunkt des Verfassers aus betrachtet — höchst wünschenswerthen, absoluten Ablehnung des Bundesraths-Entwurfs charakterisirt sich dieser erste mächtige Vorstoß gegen eins der wichtigsten Bollwerke freiheitlicher und volksthümlicher Rechtsprechung in Strafsachen als ein so bedeutsames Ereigniß, daß der Jurist wohl berufen ist, durch eine übersichtliche Darlegung der einschlägigen Verhältnisse die Aufmerksamkeit weiterer Kreise heranzuziehen und ihnen die Unterlage selbstständiger eigener Beobachtung zu bieten.

Daß der Praktiker bei derartigen Gesetzentwürfen leichter zwischen den Zeilen liest und sicherer die Wirkung des vorgeschlagenen Gesetzes auf die Zukunft voraussieht, ist selbstverständlich. Da der Verfasser seit sieben Jahren als Vertheidiger in der Hauptstadt wirkt, so ist ihm bei einzelnen Punkten der Vorlage vielleicht mehr die Möglichkeit erschlossen, diese Wirkung vorauszusehen und praktische Bedenken gegen die gesetzliche Fixirung zu erheben, als selbst Personen, welche, dieselben Anschauungen vertretend, an scheinbar harmlosen Punkten vorübergehen, ohne die verborgenen Fußangeln zu merken. Mit Ausnahme des in der Wochenschrift „die Nation“ Nummer 24 vom 12. März 1887 abgedruckten Artikels meines verehrten Colle-

gen, Rechtsanwalts August Munckel, welcher als Reichstagsabgeordneter auch der zehnten Commission angehört, habe ich die praktischen Gesichtspunkte bisher bei den zu Worte gekommenen Rednern und Schriftstellern nicht hinreichend gewürdigt gefunden. Man hat eigentlich von Seiten der Bekämpfer des Gesetzentwurfes immer nur den entscheidenden Nachdruck darauf gelegt, zu erörtern, ob die occasio legis, die Erfahrungen, vor Allem aus den Prozessen Graef, Sarauw und Prohl, in der That zur Einbringung einer Novelle gedrängt haben, der das wichtigere Erforderniß der ratio legis bis jetzt noch fehlt. Man hat sich also mehr dilatorisch der Frage gegenübergestellt, gewissermaßen ausgedrückt, daß, wenn künftige Erfahrungen die bei jenen Prozessen anscheinend gemachten noch erheblich vergrößern würden, ja noch Zeit genug sei, an die Abänderung zu denken. Man hat sich gegen die Idee einer Flickarbeit am Gerichtsverfassungsgesetz etwa in demselben Stil aufgelehnt, wie man seinen Verdruß über den Antrag, die Schwurgerichte in der Anzahl der Geschworenen zu diminuiren, Ausdruck gab. Aber man ist der Frage zu wenig bisher näher getreten, ob nicht überhaupt mit jenem Antrage Bresche geschossen wird in die Mauer, welche den Tempel der Themis gegen den heftigen Wogenprall politischer Parteiströmungen schützt. In erster Linie wirkt, wie es mich bedünken will, auch hier in hervorragendem Maßstabe die wunderbare autoritative Bedeutung des Reichskanzlers, welche, ohne daß er für den Gesetzentwurf gesprochen, doch auch hier als das Agens zu fühlen ist und in interessanter Weise in der von diesem Geist getragenen Rede des Wirklichen Legationsraths Dr.

Kayser in der Sitzung vom 18. März 1887 sich wiederspiegelt, da sich dieser Beamte speciell als Vertreter des auswärtigen Ressorts bezeichnete. Weil ferner an und für sich durch den Entwurf an der fakultativen Berechtigung des Gerichts in allen Fällen mit Ausnahme der Ehesachen und der Entmündigungssachen in bestimmten Gruppen die Öffentlichkeit bestehen zu lassen nichts geändert ist, weil thatsächlich das Gericht stets unkontrolirbar darüber zu entscheiden hat, ob es annehmen will, daß die öffentliche Verhandlung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt, so entgeht Vielen der Umstand, daß derselbe nachtheilige Erfolg auf Umwegen hier erreicht wird, der durch einen auf den Richter ausgeübten Zwang, in bestimmten Fällen auch ohne Antrag der Parteien stets die Öffentlichkeit auszuschließen, entstehen würde.

Ich werde mich bemühen, das Verständniß für das, was ich hier vorausschickend behaupte, durch meine Darlegung zu geben. Ich bitte deshalb meine Leser und zwar auch Diejenigen, welche an und für sich die Materie beherrschen, mit mir deren historische Entwickelung zu verfolgen.

Die Thronrede, welche die zweite Session der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Reichstages am 29. October 1874 einleitete, betonte, daß die vier Gesetzentwürfe über Gerichtsverfassung, Civil-, Straf- und Concursverfahren die seit Jahrzehnten von den Rechtsuchenden als Bedürfniß erkannte und von den Rechtskundigen erstrebte Einheit des Gerichtsverfahrens verwirklichen und durch diese Einheit unserm Vaterlande ein Gut gewähren sollten,

welches andere Länder längst besässen und welches wir nicht länger entbehren könnten. Dieselbe bezeichnete die Entwürfe als die Frucht mühsamer Vorarbeiten, an welchen die Rechtswissenschaft, der Richterstand, die Anwaltschaft und der Handelsstand aus allen Theilen Deutschlands mitgewirkt hätten, und erklärte, daß diese Entwürfe, an bewährte Einrichtungen anschliessend, den Forderungen des Lebens und der Wissenschaft gerecht werden sollten.

Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes beschäftigte sich in den §§ 139 bis 142 incl. mit der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Die Motive hoben hier in Übereinstimmung mit der Thronrede für diese spezielle Frage wiederum hervor, daß sich die Bestimmungen über die Handhabung der Öffentlichkeit der Sitzungen an das geltende Recht anlehnten. Überall in Deutschland, — so hieß es darin — wo das mündliche Verfahren das schriftliche verdrängt hat, ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte eine öffentliche geworden. Jedermann aus dem Publikum soll Zutritt haben zu den Sälen, in denen die Gerichte Recht sprechen. In der That ist, um allein von dem größten Staate Deutschlands zu sprechen, in Preußen die Grundlage für den späteren einheitlichen Deutschen Rechtszustand durch die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 geschaffen. Hier lauteten die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 14 und 15:

Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der

Richtigkeit ein mündliches, öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Es ist hierbei in erster Linie hervorzuheben, daß die Einführung der Öffentlichkeit des Verfahrens mit der Abschaffung des schriftlichen Prozesses, mit der Schaffung des mündlichen Verfahrens oder modern zu sprechen, mit der Anerkennung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit naturgemäß eng verwachsen war.

„In der That steht Beides mit einander in untrennbarer Wechselbeziehung. Das schriftliche Verfahren gestattete seiner Beschaffenheit nach eine Öffentlichkeit im heutigen Sinne nicht. Daß sie das mündliche Verfahren erlaubt, gehört zu seinen hauptsächlichsten Vorzügen. Die Rechtsprechung, welche lediglich auf dem Inhalt schriftlicher Aufzeichnungen der Acten begründet, ein berufsmäßiges Sondergut des Standes der Rechtsgelehrten zu werden drohte, ist damit dem wirklichen Leben zurückgegeben, und, da alles Recht auf dem Volksbewußtsein ruht und aus diesem Bewußtsein hervorgeht, so ist der darin liegende Fortschritt unverkennbar“.

(A. Munckel, a. a. O.)

Was begründet nun den engen Zusammenhang der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte? Was bedingte ihre Einführung zur selben Zeit, in welcher in Capitalsachen im Strafprozeß das Laienelement zur Urtheilsfindung hinzugezogen wurde? Welche gebieterische Nothwendigkeit der politischen und socialen Entwickelung unseres Volkes ließ diese Erfordernisse dem Gesetzgeber mit einer solchen Entschiedenheit erkennbar werden, daß er in einer Periode autoritativer Macht sich diesem Drängen nicht entzog?

Wenn auch die Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Verhandlung im Civilprozeß oft von einschneidender Bedeutung für das Wohl und Wehe der Parteien sind, so ist immerhin die geringste Strafsache in ihrer ethischen Bedeutung, in ihrer Einwirkung auf das gesammte zukünftige Leben des Beschuldigten, oft auch des Beschädigten und der Zeugen in kaum ausdrückbarer Weise schwerer und höher anzuschlagen, als ein bürgerlicher Rechtsstreit, und gälte er Millionen. Bei Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen vor den erkennenden Gerichten, bei der Hinzuziehung des Laienelementes hat man um dessentwillen in allererster Linie das Strafverfahren ins Auge gefaßt und sich von seinen Erfordernissen leiten lassen. Bei dem schriftlichen Verfahren war man selbst nach Aufgabe körperlicher und geistiger Folterung des Beschuldigten bei der Erkenntnißfällung trotz des größten Fleißes und der größten Hingebung an die Aufgabe der Wahrheitsermittelung gebunden durch die subjective Färbung, welche der untersuchungführende

Einzelrichter der Sache hatte angedeihen lassen. Der oft irrige Eindruck, welchen Dieser vom Beschuldigten und den Zeugen empfing, beherrschte die niederschreibende Feder. Was ihm wichtig war, wurde breit, was ihm unwichtig erschien, in begrenzter Form oder garnicht zur Niederschrift gebracht; er allein gab den Ariadnefaden in das Labyrinth verwickelter Straffälle. Wie oft er ein schlechter Wegweiser war, beweisen die zahllosen Justizmorde aus dem vergangenen und dem Anfang dieses Jahrhunderts. Mit der Überwindung des Prinzips der Schriftlichkeit, mit der Aufstellung des Grundsatzes, daß die schriftliche Voruntersuchung für das erkennende Gericht nur eine Handhabe bieten sollte, um in mündlicher Verhandlung durch unmittelbare Einwirkung auf die Sinne das gefundene Beweismaterial verstärkt oder gemindert durch jedes auf- und hinzutretende neue Moment auf sich wirken zu lassen, brach man die furchtbare Gewalt des Satzes: „quod non est in actis, non est in mundo". Man beseitigte den Grundsatz, daß außerhalb des Acteninhaltes der Richter keinerlei Thatsachen und Beweise gelten lassen dürfe. Man erkannte aber auch ferner, daß eine der sichersten Cautelen gegen eine unbewußte Dienstbarkeit unter dem Götzen des Actenergebnisses die Hinzuziehung des Laienelements zur Findung des Urtheilsspruches nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung sein müsse. Dem Laien, der völlig unbeeinflußt durch früher in der Voruntersuchung Geschehenes frisch und, um mich so auszudrücken, wohlwollend an die Sache herantrat, konnte jener Götze nicht gefährlich werden, der dem gelehrten Richter, welcher den Acteninhalt kannte, so oft das Opfer der Unbefangenheit abzwang.

Das dritte Correlat war die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Auch sie ist eine Art Betheiligung des Volkes an der Findung des Rechts. Es ist anzuerkennen, daß die Einrichtung der Schöffen- und Schwurgerichte sich als eine thätige Betheiligung des Volkes, die Zulassung der Zuhörer als eine leidende charakterisirt. Sie allein verbürgt, daß die zur Rechtsprechung berufenen Richter, gleichviel ob Rechtsgelehrte, ob Laien, gewissermaßen unter den Augen des Volkes ihre Pflicht thun. Nicht nur die gerade anwesenden Zuhörer, auch alle Diejenigen, die anwesend sein könnten, stellen in dieser Beziehung das Volk vor. Es ist aber eine für das öffentliche Rechtsbewußtsein tröstliche Gewißheit, daß das Recht öffentlich und vor Aller Augen geübt wird, daß also seine Ausübung nach keiner Richtung hin des Unbefangenen Urtheil zu scheuen hat. Erwägt man diesen Zusammenhang der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung mit Mündlichkeit und der Zuziehung des Laienelements, so darf es uns nicht Wunder nehmen, daß sich seit der ersten Einführung dieses Systems Bestrebungen zeigten, die Öffentlichkeit auch auf die außerhalb der Sitzung der erkennenden Gerichte stattfindenden Verhandlungen, vor Allem auch auf die Voruntersuchung auszudehnen. Ich stehe nicht einen Augenblick an, den herrschenden Zustand, welcher sie allein auf die Verhandlung vor dem *erkennenden* Gericht einschließlich der Verkündigung der Urtheile und Beschlüsse beschränkt, als den allein richtigen zu bezeichnen. Wohl habe ich ausgeführt, daß eine gebieterische Nothwendigkeit für *diesen* Theil des Straf- wie auch des Civil-Prozesses sie erheischte; wohl

will ich erörtern, daß dieser Zwang der Gerechtigkeit besonders in der Strafjustiz ein so eherner ist, daß ihm gegenüber kein Nachtheil bedeutend genug sein könne, um seine praktische Bethätigung noch mehr, als es durch unsere bisherige Gesetzgebung geschehen ist, zu durchlöchern. Andererseits stehen, wenn auch Manches sich für eine Einführung der Öffentlichkeit bei der Voruntersuchung sagen läßt, doch die dadurch zu schaffenden Vorzüge in keinem Verhältniß zu den eminenten Schäden, welche alsdann angerichtet werden könnten.

Die Voruntersuchung ist eine absolut schriftliche. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht kann sich, nachdem die breite Grundlage für sie eben durch die Voruntersuchung geschaffen ist, in nicht allzu complicirten Sachen stets in continenti abrollen. Sie wird gewöhnlich nur den Zeitraum von Stunden in Anspruch nehmen. Dagegen bedingt die Voruntersuchung Tage, Wochen, ja oft Monate und selbst Jahre. Hier muß fast in allen Fällen, selbst bei einem vorliegenden Geständniß, der Richter langsam zögernd mit tappendem Schritt vorwärtsgehen. Hier werden ihn der Eifer racheluftiger Belastungszeugen, die Geschicklichkeit routinirter Verbrecher, die rücksichtslose Unterstützung des Inculpaten durch meineidige Freunde und Verwandte, ein unglückseliger falscher Verdacht, Personenverwechselung und zahlreiche andere Momente in Tausenden von Fällen auf falsche Wege zu drängen suchen und bewirken, daß eine schon dem Abschluß nahe Untersuchung wieder zu dem Ausgangspunkt zurückgeführt wird. Die Voruntersuchung erfordert den fortgesetzten Nachweis von Widersprüchen

in den von dem Beschuldigten zu verschiedenen Zeiten gemachten Angaben auf der einen und mit den Angaben von Zeugen auf der andern Seite; sie zergliedert die Gegensätze der Aussagen der Zeugen in sich und mit denen anderer Personen; sie erfordert z. B. bei kaufmännischen Verbrechen und Vergehen oft die denkbar complicirtesten Studien von Handlungsbüchern, bei Fragen über geistige und körperliche Zustände von Beschuldigten und Zeugen wochenlange Beobachtung Derselben durch die Ärzte und eingehende Begutachtung. Kurzum sie ist durch eine naturgemäße Complicirtheit und durch die difficile Behandlung, welche jedem Worte dabei zuzumessen ist, absolut auf die schriftliche Fixirung angewiesen. Und neben dieser Nothwendigkeit des schriftlichen Verfahrens und der selbstverständlichen Unthunlichkeit das Laienelement dazu heranzuziehen, steht wiederum naturgemäß der große Nachtheil, welchen hier eine Öffentlichkeit der Verhandlungen dem Staatswohl zufügen würde. Ohne daß es der Untersuchungsrichter zu ahnen braucht, würde selbstverständlich sich zur Verhandlung vor ihm immer der interessirte Theil des Publikums drängen, welcher den Gegenstand der die Untersuchung bildenden That besser, als er selbst, kennt. Nie könnte er wissen, ob nicht einer seiner Zuhörer bei seinem unsicheren Versuch, einen wenig belasteten Beschuldigten einer Strafthat zu überführen, an welche dessen Seele nie gedacht hat, der Thäter ist, welcher durch sein Zuhören sich vor einer etwaigen Verfolgung schützen lernt, ob ein Theil seines Publikums nicht jene oben charakterisirten haßerfüllten, falschen Denuncianten und Be-

lastungszeugen sind, welche dadurch lernen, wie sie den ihrer Rache Unterfallenen durch ihre spätere Aussage am Sichersten treffen, oder andrerseits zukünftige Entlastungszeugen unter ihnen sitzen, welche aus dem Gang der Voruntersuchung sich sorgfältigst auf Alibi- und andere Beweise vorbereiten.

Der Verfasser hat es bei seiner fortgesetzten Beschäftigung in Strafsachen niemals einem Untersuchungsrichter verdacht, wenn Derselbe, der Befugniß des § 147 der Strafprozeßordnung gemäß, ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsacten vor Schluß der Voruntersuchung mit Ausnahme der Protokolle über die Vernehmung der Beschuldigten und der Gutachen der Sachverständigen nicht gestattete, wenn der Richter erklärte, daß die Einsicht ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht geschehen könne. Es giebt complicirte Untersuchungen, bei denen schon der Antrag des loyalsten Vertheidigers auf bestimmte Beweiserhebungen, deren Nothwendigkeit er nach Kenntniß der Acten durch Besprechung mit dem Beschuldigten, dessen Verwandten und Freunden ganz objectiver Weise für nothwendig erachtet, also ein Fall, in dem er nach keiner Richtung hin unberechtigt von seiner Actenkenntniß Gebrauch macht, die Voruntersuchung zum Schaden des Gemeinwohles auf falsche Bahnen drängen kann. Oft genug allerdings wird auch das Gegentheil der Fall sein. Oft würde mancher Angeschuldigte weniger lange im Untersuchungsgefängniß schmachten und eine Monate lang dauernde Untersuchung in Tagen zu Ende zu führen sein, wenn der Vertheidiger, der von einem andern Standpunkt ausgehend, sich das Material zu beschaffen sucht, durch

gewährte Actenkenntniß rechtzeitig und zum Besten des Ganzen mit eingreifen könnte. Aber, wie gesagt, hat hier ja die Strafprozeßordnung dem Richter freie Hand gelassen. Es ist mir kein Fall bekannt, in dem einen als loyal bewährten Vertheidiger die Richter nicht in dieser Beziehung als gleichberechtigten Faktor zur Findung der Wahrheit erachtet und ihm durch Actenvorlage die Möglichkeit praktisch einzugreifen verweigert hätten, es sei denn, daß der Richter erklärte, er befürchte bei einer noch vorhandenen Unklarheit der Sachlage seine eigene Objectivität durch den Einfluß des Vertheidigers im gegenwärtigen Stadium zu verlieren. Ich resümire mich dahin, daß ich die Voruntersuchung für untrennbar von den Erfordernissen der Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit halte. Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Gesetzgebung damit normirt hat, daß die Öffentlichkeit nur für die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gilt, damit alle übrigen Verhandlungen nicht öffentlich erfolgen müssen, also außer denen der Voruntersuchung alle diejenigen, welche nach der Eröffnung des Hauptverfahrens statt vor dem erkennenden Gericht vor einem ersuchten oder beauftragten Richter stattfinden (Strafprozeßordnung §§ 222—224). Dabei sind Gerichtssitzungen, welche nicht zum Zweck einer Hauptverhandlung stattfinden, z. B. die öffentliche Sitzung Behufs Auslosung der Schöffen (Gerichtsverfassungsgesetz § 45 Abs. 2) und die zur Auslosung der Geschworenen (§ 91 Abs. 1 ebenda,) außer Betracht zu lassen.

Beschränkt sich das Erforderniß der Öffentlichkeit also auf die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht, so war an den Gesetzgeber seit Jahrzehnten die Erwägung

herangetreten, inwiefern nun bei einzelnen Prozeßsachen um ihres Gegenstandes Willen dennoch dieser Grundsatz zu durchbrechen sei. Es genügt hier, da die Gründe klar ersichtlich sind, die Thatsache zu registriren, daß in Übereinstimmung mit früheren Gesetzgebungen und im Anschluß an den Entwurf der Bundesregierungen, unbeanstandet durch die Commissionsverhandlungen, vom Reichstage im Gerichtsverfassungsgesetz zur Norm erhoben wurde, daß in Ehesachen die Öffentlichkeit auszuschließen sei, wenn einer der Parteien es beantrage. Ferner ist in dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren während der Vernehmung des Entmündigten die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Sie kann auf Antrag einer der Parteien auch abgesehen von dieser Vernehmung des Entmündigten in diesen Prozessen überhaupt ausgeschlossen werden. Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung ist nie öffentlich.

Abgesehen von diesen Fällen aber ist nun zu allen Zeiten seit Einführung des öffentlichen Verfahrens zur gesetzgeberischen Erwägung gelangt, ob, um mich kurz auszudrücken, aus Gründen der höheren Wohlfahrt dem Gericht die Berechtigung einzuräumen sei, thatsächlich das Prinzip der Öffentlichkeit im einzelnen Fall zu beseitigen. Den Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen der Preussischen Verordnung von 1849 habe ich oben gegeben. Man gab damals: „aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit“ dem Gericht diese Befugniß. An Stelle dieser Wortfassung trat in dem § 140 des

Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes, wie es vom Bundesrathe an den Reichstag gelangte, der Ausdruck „Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit“; dieser ist unverändert in den jetzigen § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes übergegangen. Wir werden uns zunächst mit dem Begriff dieser beiden Worte zu beschäftigen haben.

Weder theoretisch, noch praktisch, ist es bisher besonders schwer gefallen, festzustellen, wann durch die Öffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung die Sittlichkeit gefährdet erscheint. Es haben sich meines Wissens auch niemals Stimmen erhoben, welche in einem solchen Fall die Feststellung der Ausnahme beanstandet haben. Wer auch nur einige Male in seinem Leben zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, mit welch lüsternem Gesichtsausdruck das Gros desjenigen Publikums, welches besonders gern den Strafgerichtsverhandlungen beiwohnt, überall da aufzuhorchen beginnt, wo die Verhandlungen nothgedrungener Weise auf das Gebiet des Unsittlichen, des Schlüpfrigen kommen, wird wissen, wie absolut nothwendig hier eine Ausnahme ist. Ich will bei dieser Gelegenheit übrigens gleich noch eine allgemeine Bemerkung einfügen.

Ich habe im praktischen Leben oft von Laien sagen hören: Es sei doch das eine öffentliche Gerichtsverhandlung nicht zu nennen, wenn ein Zuschauerraum zur Benutzung des Publikums vorhanden sei, welcher vielleicht einem Dutzend Menschen oder noch weniger Raum gewähre und sofort bei Beginn der Gerichtsverhandlung von den Criminalstudenten besetzt würde, d. h. solchen Personen, welche entweder für eigene verbrecherische Zwecke aus dem

Anhören der Gerichtsverhandlungen ein Studium machen oder aber obdach- und beschäftigungslos das Gerichtsgebäude als ein Theater betrachten, welches ihnen bei interessanten Verhandlungen das nöthige Vergnügen bereitet, bei uninteressanten ein ungestörtes Schläfchen gestattet. Mir erscheint dies ein großer Irrthum. Hier brauchen sich ausnahmsweise, ohne daß darum der Kern der Sache sich ändert, Theorie und Praxis nicht zu decken. Wer immer zuhört, und wie Viele immer zuhören, das ist für das Prinzip der Öffentlichkeit völlig gleichgültig. Es genügt die einfache Thatsache, daß noch andere, als die amtlich oder in ihrer Eigenschaft als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige mit der Sache befaßten Personen ihr beiwohnen, ja selbst nur, wenn sie wollen, beiwohnen können. Es genügt, daß die für die Befolgung des Gesetzes verantwortlichen Beamten diese Verantwortlichkeit nicht nur in ihrer eigenen Brust tragen, sondern beständig der Möglichkeit ausgesetzt sind, Alles, was sie vornehmen, durch fremde Augen und Ohren controlirt vorzunehmen. Dabei ist es dann keineswegs ein Schade, wenn diese Beamten sich bewußt sind, in dem überwiegenden Theil der Zuhörer Personen vor sich zu sehen, welche keineswegs die Gerichtsverhandlung mit der naiven Devotion des beschränkten Unterthanenverstandes anhören, sondern vielmehr, berufen oder unberufen, kritisch verfolgen. Es ist hoch wichtig, und ich komme an anderer Stelle darauf zurück, daß der Richter sich bewußt sei, daß fast bei jeder Sache der Gang der Verhandlung verfolgt wird von Freunden und Feinden des Beschuldigten (lebt doch fast kein Mensch allein in der Welt!), welche

jede Abweichung des Richters vom Wege des Rechts doppelt stark empfinden, welche durch ihre subjective Ergriffenheit von der Sache auch besonders feinfühlig jedem Fehler des Richters gegenüber sind.

Ich erkenne also an, daß, abgesehen von diesen zur Sache interessirten Zuhörern, der für das Publikum bestimmte Raum bei den Gerichtsverhandlungen sehr oft und überwiegend von Personen besetzt ist, zu deren Moral man besonderes Zutrauen nicht haben kann, deren Moral also vielleicht auch durch eine schmutzige Details enthüllende Gerichtsverhandlung nicht weiter beeinträchtigt wird. Aber so niedrig denkt Niemand, daß man ihm durch Entziehung der Gelegenheit, seine thierischen Triebe zu vergrößern, nicht noch eine Wohlthat zu Theil werden lassen kann. Deswegen muß absolut anerkannt werden, daß, wo nach Anhörung der zur Verhandlung hierüber berufenen Factoren, nämlich der Königlichen Staatsanwaltschaft, des Angeschuldigten und seines Vertheidigers, der Gerichtshof von seiner facultativen Berechtigung Gebrauch macht, die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen, der durch die Öffentlichkeit dem Gemeinwohl zugefügte Schade wohl ausnahmslos größer sein würde, als der durch ihre Bewahrung für die Gerechtigkeit der Prozeßführung zu erwartende Nutzen.

Einen kriminalpolitischen Gesichtspunkt will ich hierbei noch hervorheben. Die Amtstracht der bei der Gerichtsverhandlung befugt anwesenden Persönlichkeiten innerhalb des Verhandlungsraumes selbst hat notorisch viel zur Erhöhung der Feierlichkeit beigetragen. Sie drückt dem Einzelnen den Stempel der staatlichen Autorität auf und

sichert ihm bei seiner Behandlung der Materie im Großen und Ganzen die Achtung des vor Gericht Citirten. Das Bewußtsein, befugten Beamten gegenüber zu stehen, erleichtert ihm auch das Aussprechen von Dingen, welche sein Sittlichkeits- und Schamgefühl schwer verletzen. Je mehr bis zu den jüngsten amtlich funktionirenden Personen das Gefühl in Fleisch und Blut übergeht, daß in allen solchen, wegen Gefährdung der Sittlichkeit hinter verschlossenen Thüren verhandelten Sachen das Maß des Inquirirens nach unsittlichen Dingen und die Form der Behandlung auf das Sorgfältigste überwacht werden muß, ja daß hier der Einzelne selbst bis auf das Mienenspiel herab sich bestreben muß, ich möchte sagen, unpersönlich die Sache zu behandeln, je mehr wird das Bestreben der zu vernehmenden Personen erleichtert, trotz Scham und Scheu die absolute nackte Wahrheit zu sagen. Würde bei solchen Verhandlungen der Zuhörerraum nicht geräumt, und so manches lüsterne Augenpaar den Sprechenden geniren, so würde oft die Wahrheit nicht zu Tage kommen. Ist dieses Ziel doch in solchen, so sehr von der Glaubwürdigkeit der Zeugen abhängenden Verhandlungen oft an und für sich schon schwer zu erreichen. Ich bin also für den weitesten Spielraum in Bezug auf Ausschluß der Öffentlichkeit bei Sittlichkeitsgefährdenden Verhandlungen. Es herrscht vielfältig die Praxis z. B. in einfachen Kuppeleisachen, d. h. in solchen Sachen, in denen lediglich die als Zeuginnen erscheinenden Prostituirten kurz gefragt werden, ob sie gegen Entgelt und mit Wissen und Willen des Vermiethers in irgend einer Wohnung Männern sich preisgegeben haben, die Öffent-

lichkeit nicht auszuschließen, weil ja die Details über die Geschlechtsbeziehungen hierbei weiter nicht zur Erörterung kommen. Es ist das m. E. nach falsch. Es entscheidet nicht allein die Nothwendigkeit, von Angeschuldigten oder Zeugen in solchen Fällen eine Detailmalerei zu erlangen, um die Verhandlung als Sittlichkeits-gefährdend erachten zu lassen, sondern es genügt der **haut-goût**, welcher an der Sache klebt, um jene Augen aus dem Sitzungssaal entfernt zu wünschen, welche jede Vertreterin der Venus **vulgivaga** umgieren, jene Ohren, welche sich Adressen und Annäherungsmöglichkeiten zu verschaffen suchen. Doch genug von diesem wenig erquicklichen Thema! Niemand, der es mit der öffentlichen Wohlfahrt gut meint, wird hier den Richter restringiren, das Gesetz einschränken wollen.

Ganz anders liegt es für mich mit der Ausdrucksweise des Gesetzes: „Gefährdung der öffentlichen Ordnung" und mit der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung **in concreto**. Eine Reihe von Gesetzgebungen dehnte in früheren Jahrzehnten die Fälle, in denen der Ausschluß der Öffentlichkeit absolut geboten war, auf die Verhandlungen von Anklagen wegen Münzverbrechen oder -Vergehen aus, so das Preussische Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 18 und die Preussische Strafprozeßordnung vom 15. Juni 1867 § 234, sowie die Anhaltische Novelle vom 10. September 1853 zu Art. 228 der Thüringischen Strafprozeßordnung. Von dieser Vorschrift glaubte man bei Einbringung des § 140 des Entwurfes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz absehen zu können, da diejenigen Fälle der Münzverbrechen und -Vergehen, deren öffentliche

Verhandlung staatsgefährlich sein könnte, auch nach dem richterlichen Ermessen als die öffentliche Ordnung gefährdend ohne Zweifel der Öffentlichkeit würden entzogen werden können, und eine solche Staatsgefährdung nicht bei jedem Fall der Ausgabe eines gefälschten Geldstücks ohne Weiteres angenommen werden könnte. Ich gestehe frei, daß mir eine genaue Angabe des Gesetzgebers bezüglich derjenigen Strafsachen, in denen wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden könnte, weit aus das Liebste gewesen wäre.

Man verstehe mich recht! Ich meine, das Gesetz hätte sagen können: „Das Gericht kann, wie in Ehesachen, die Öffentlichkeit wegen zu befürchtender Gefährdung der öffentlichen Ordnung, so auch in Strafsachen ausschließen bei: Münzverbrechen und Vergehen, Majestätsbeleidigung, Hoch- und Landesverrath u. s. w.“ Man könnte auf der einen Seite die Strafsachen genau bezeichnen, in welchen der Ausschluß der Öffentlichkeit überhaupt zulässig wäre, andererseits aber auch hier dem Richter die facultative Berechtigung lassen, die Öffentlichkeit beizubehalten. Das ist nicht geschehen, sondern, wie gesagt, unbeanstandet durch die Commission und den Reichstag ist aus dem Entwurf die Bestimmung zur Gesetzesnorm erhoben, daß der Richter in allen Sachen die Öffentlichkeit ausschließen könne, wenn er eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgt. In praxi hat diese dehnbare Bestimmung schon die wunderbarsten Früchte gezeitigt. Mein College Munckel spricht in seinem eben citirten Artikel von einem Fall, in welchem dieser Satz in einem Beleidigungsverfahren zur Anwendung gebracht wurde,

anscheinend nur, weil die öffentliche Verhandlung einem städtischen Oberhaupt peinlich gewesen sein würde. Eine Nachprüfung der Berechtigung eines so geleiteten richterlichen Ermessens lehnt bekanntlich das Reichsgericht ab. Es steht Nichts entgegen, daß ein Gericht beispielsweise in einer Diebstahlssache die Öffentlichkeit einmal ausschließen könnte, weil das Bekanntwerden der vom Diebe angewendeten Kunstgriffe die öffentliche Ordnung gefährden könnte. Ich selbst habe vor wenigen Wochen folgenden Fall erlebt: Es handelte sich darum, daß eine Anzahl von Hausdienern bei einem kleinen Schankwirth Glücksspiele wie „lustige Sieben" und dergl. gespielt haben sollte. Der Mann wurde zur Verantwortung wegen Gestattung von Glücksspielen in seinem Lokal gezogen. Da erhob sich bei Beginn der Verhandlung der Staatsanwalt und beantragte Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verhandlung, weil sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgen ließe. Es seien im Zuhörerraum, wie er anzunehmen sich berechtigt erachte, eine Anzahl von Personen, die für etwaige Spielneigung unnöthigen Antrieb dadurch erhielten, wenn vor ihren Ohren die Geheimnisse einer Spielhölle verhandelt würden. Ich stellte als Vertheidiger dem Gerichtshof die Entscheidung anheim, konnte aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, welche unglaubliche Verrenkung des gesetzgeberischen Gedankens schließlich sich ergeben müßte, wenn man derartige Fälle unter die gesetzlichen Bestimmungen subsummiren wollte. Das Schöffengericht berieth über diese Frage eine halbe Stunde, um schließlich zu verkünden, daß die Verhandlung eine Ge-

fährdung der öffentlichen Ordnung nicht befürchten lasse. Immerhin illustrirt die Thatsache die Gefahr, welche die gar zu allgemeine Ausdrucksweise des Gesetzes mit sich bringt. Mit Recht ist auch hervorgehoben, daß manche Verbrechen eigenthümlich veranlagter Menschen trotz oder auch wegen ihrer Entsetzlichkeit zur Nachahmung anreizten, und daß das Feststehen dieser Erfahrung die Gerichte bewegen könnte, deswegen die Öffentlichkeit auszuschließen gerade bei Fällen, die die öffentliche Theilnahme und das öffentliche Rechtsbewußtsein am Lebhaftesten erregt haben. Ein solcher Beschluß würde offenbar dem Geiste des Gesetzes zuwider, nach bestehendem Rechte aber nicht anfechtbar sein. Er kann desto häufiger werden, je mehr die herrschende Richtung in der Rechtsprechung sich von der volksthümlichen Grundlage abwendet, auf welcher das gerichtliche Verfahren unserer Zeit, wenigstens den Intentionen der Volksvertreter nach, hat aufgebaut werden sollen.

Ich bin also keineswegs erfreut über den Ausdruck, welchen der gesetzgeberische Gedanke, daß bei manchen Fällen der Schade, der dem Gemeinwohl durch die Öffentlichkeit erwächst, größer sei, als das Recht der Öffentlichkeit selbst, darin gefunden hat, daß der Richter prüfen solle, ob die öffentliche Ordnung durch die öffentliche Verhandlung gefährdet werde. Man darf aber nicht vergessen, daß es zahllose im Gesetz vorkommende Ausdrucksweisen gibt, welche eine enge und eine weite Auslegung vertragen. Es sind eben erfahrungsgemäß Wissenschaft und öffentliche Diskussionen genügende Corrective dagegen, daß dem interpretationsfähigen Worte

nicht eine den Geist des Gesetzes negirende Anwendung gegeben wird. Wenn dereinst nach jahrzehntelangen Erfahrungen das Gerichtsverfassungsgesetz einer novellirenden gesetzgeberischen Thätigkeit unterworfen wird, dann sollte man meiner Meinung nach zu dem Prinzip zurückkehren, die einzelnen Straffälle zu bezeichnen, in denen überhaupt die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden darf, und dabei eine prägnante Form an Stelle des jetzt beliebten Ausdruckes „öffentliche Ordnung" setzen. Gegenwärtig würde ich es nicht für angezeigt erachten, hier schon zu reformiren, wie denn überhaupt jetzt noch nicht die Nothwendigkeit anzuerkennen ist, in anderer Beziehung ein Flickwerk vorzunehmen.

§ 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt nun weiter: „Die Verkündung des Urtheils erfolgt im jedem Falle öffentlich." Diese Gesetzesnorm ist nicht ohne Kampf festgestellt worden. Nach dem vom Bundesrath dem Reichstage vorgelegten Entwurfe erstreckte sich der Ausschluß der Öffentlichkeit, wenn er erfolgte, auch auf die Verkündung des Urtheils, während Letztere nach den Commissionsbeschlüssen in allen Fällen, auch wenn im Übrigen die Verhandlung nicht öffentlich geführt war, öffentlich erfolgen mußte. Die Vertreter der Bundesregierungen bekämpften zwar diesen Beschluß, weil in sehr vielen Fällen die öffentliche Verkündung des Urtheils, **wenn auch nicht die öffentliche Ordnung, so doch die Sittlichkeit** gefährde. Es sei unmöglich, in manchen Prozessen, insbesondere bei Ehestreitigkeiten, die Urtheile so abzufassen, daß das Schamgefühl und die Sittlichkeit nicht verletzt würde. Auch liege kein Grund vor, aus-

nahmslos die öffentliche Verkündigung des Urtheils vorzuschreiben, da Dasselbe den Parteien schriftlich zugestellt werde und eine Gefahr der Veränderung des Inhalts nicht behauptet werden dürfe. In Criminalprozessen erfordere beispielsweise das Interesse einer geschädigten Frauensperson sehr häufig die nicht öffentliche Verkündung des Urtheils. Das Gericht könne nach dem Entwurf bei verschiedener Belegenheit des Falles auch nach einer nicht öffentlichen Verhandlung die Urtheilspublikation in voller Öffentlichkeit vornehmen.

In der Commission wurde hierauf erwidert, daß das Englische und Nordamerikanische Strafverfahren die Ausschließung der Öffentlichkeit bei Publikation des Urtheils unter keinen Umständen gestatte. Eine gleiche Vorschrift enthielten mehrere Deutsche Strafprozeßordnungen, ohne daß Unzuträglichkeiten daraus hervorgegangen seien. Wenn der Richter seine Entscheidung mit dem nöthigen Tact abfasse, so werde eine Verletzung der Decenz vermieden werden können. An eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung dürfe man vollends nicht denken. Die öffentliche Publikation des Urtheils erhöhe im Volke das Verständniß des Gesetzes und Achtung vor Demselben. Es sei daher wichtig, Dieselbe als ein Essentiale des Prozesses festzuhalten. Demgemäß ging in erster und zweiter Commissionslesung ein § 140c durch: „Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Fall öffentlich."

Dieser Satz blieb als § 196 später, wie jetzt als § 174, nach der zweiten und dritten Berathung im Reichstage bestehen. Vorher hatte jedoch der Bundesrath vorgeschlagen, es möge nunmehr in den neuen Paragraphen

statt der Worte „des Urtheils“ gesetzt werden „der Urtheilsformel“. Es solle von öffentlicher Publikation der Entscheidungsgründe in solchem Falle abgesehen werden. Der Commissar des Bundesraths, von Amsberg, erklärte jedoch in der zweiten Berathung im Plenum, daß die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen an Bedeutung und Interesse verloren habe, Angesichts der damals beliebten Fassung des § 226 des Entwurfes der Strafprozeßordnung (gegenwärtig § 267). An diesem Orte war nämlich früher vorgesehen, daß, wenn die Verkündung des Urtheils nicht sofort erfolgte, sondern ausgesetzt wurde, die Gründe des Urtheils niedergeschrieben und dann durch Vorlesung publicirt werden mußten. Diese Bestimmung wurde später dahin abgeändert, daß zwar die Urtheilsgründe in einem solchen Fall vorher schriftlich festgestellt werden müßten, daß aber auch alsdann die Eröffnung derselben durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts geschehen solle und nur fakultativ durch Vorlesung erfolgen könne. Herr von Amsberg erklärte nun ausdrücklich:

„Findet eine Verlesung des Urtheils nicht mehr statt, so verlieren die Bedenken der verbündeten Regierungen gegen den § 140c, d. h. denjenigen, welcher die Verkündung des Urtheils immer in öffentlicher Sitzung erfolgen läßt, an Bedeutung.“

Er erklärte zwar ferner: „daß es ja darauf ankomme, ob jener § 226 in der beabsichtigten Form später auch durchginge, und daß er auch den Bundesrath nicht präoccupiren könne.“ Er brachte aber auf das Bestimmteste zum Ausdruck, „daß er auch der Ansicht sei, daß für den

Fall der Nichtverlesung der Urtheilsgründe, welche ja selbstverständlich die Sachlage sehr breit behandeln müßten, also bei einer nur mündlichen Publikation in der That eine Gefährdung weder der Sittlichkeit noch viel weniger der öffentlichen Ordnung in einer Publication auch der Urtheilsgründe in einer öffentlichen Sitzung zu besorgen sei.

Nun ist jener § 226 als § 267 der Strafprozeßordnung geltendes Recht geworden, die Prämisse, welche der Bundesrathsvertreter aufstellte, erfüllt. Somit ist festzustellen:

daß bei Emanation des Gerichtsverfassungsgesetzes beide Factoren der Gesetzgebung in einer Publikation des gesammten Urtheils, also der Formel mit den Gründen in öffentlicher Sitzung auch für den Fall, daß die Öffentlichkeit vorher für die ganze oder einen Theil der Verhandlung ausgeschlossen war, keinerlei Nachtheile erblickten.

Ich werde demnächst nachzuweisen haben, daß die gegenwärtig dem Reichstag vorgelegte Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz mit ihrer Reform an dieser Stelle einsetzt, indem sie bei der Ausschließung der Öffentlichkeit während der Sitzung nur noch die Verkündung der Urtheilsformel öffentlich geschehen lassen will, während sie in das Ermessen des Richters stellen will, auch für die Verkündung der Gründe die Nichtöffentlichkeit beizubehalten. Inwiefern anzuerkennen wäre, daß trotz jener oben historisch entwickelten Lage der Gesetzgebung und Angesichts jener Erklärungen des Bundesrathsver-

treters von Amsberg neuerdings ein Bedürfniß sich nach dieser Richtung herausgestellt habe, wird besser bei den weiteren Reformvorschlägen zu besprechen sein.

Der gegenwärtige Rechtszustand normirt im § 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Form, in welcher über den Ausschluß der Öffentlichkeit zu verhandeln ist, und bestimmt, daß diese Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung zu geschehen habe, während der Beschluß, der alsdann die Öffentlichkeit definitiv ausschließt, stets öffentlich verkündet werden müsse. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei einer Verhandlung soll nun offenbar bewirken, daß nicht durch directes Anhören und Anschauen derselben einem an sich völlig unbetheiligten Publikum die Gelegenheit gegeben wird, zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit von Dingen Kenntniß zu nehmen, welche eine dieser beiden Grundlagen des Staatswohls gefährden. Es bedeutet aber einerseits nicht, daß der Kreis der der Verhandlung beiwohnenden Personen sich stets und immer absolut auf Gerichtshof, öffentlichen Ankläger, Vertheidiger, Gerichtsschreiber, Zeugen und Sachverständigen beschränken müsse, und andererseits nicht, daß diesen Personen auferlegt sei, über den thatsächlichen Gang der Verhandlung Stillschweigen zu beobachten. Zunächst hat § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes in seinem Absatz 2 bestimmt, daß auch zu nicht öffentlichen Verhandlungen einzelnen Personen der Zutritt vom Vorsitzenden gestattet werden könne. *)

---

*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, betone ich, daß in diesem Abschnitt meiner Besprechung nur von öffentlichen und nicht öffentlichen Verhandlungen die Rede ist. Inwiefern die Grundnorm

Die Motive zu dieser Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche sich unter § 140 des Entwurfs findet, geben uns über die **ratio legis** keine Auskunft. In der ersten Lesung der Reichstagscommission wurde lediglich beantragt, diese Bestimmung dahin zu amendiren, daß bei Ehesachen der Vorsitzende diese Berechtigung nur mit Zustimmung der Parteien haben solle (Antrag Bähr), und daß ein Passus beigefügt werden solle, daß den bei dem Gericht zugelassenen Anwälten, desgleichen bei Schwurgerichtssachen den nicht ausgelosten Geschworenen stets der Zutritt offen stehen solle (Antrag Grimm). Der Bundesrathsvertreter von Amsberg erklärte, daß zu beiden kein Bedürfniß vorliege, weil er es für selbstverständlich erachte, daß der Vorsitzende einzelnen Richtern, Anwälten und Geschworenen den Zutritt zu nicht öffentlichen Verhandlungen stets gestatten und in Ehesachen ja die Wünsche der Parteien berücksichtigen werde. Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze befürwortete nur den Grimm'schen Antrag, weil es unpassend sei, die Geschworenen, Richter und Anwälte zu zwingen, sich erst eine Erlaubniß zur Anwesenheit zu erbitten. Hierauf wurden beide Anträge abgelehnt und der damalige § 142 unverändert genehmigt. Derselbe passirte auch die ferneren Lesungen in der Commission, dem Bundesrath und die beiden letzten Berathungen im Reichstag, ohne zu weiteren Anträgen Ver-

---

des § 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die Berathung und Abstimmung des Gerichts nicht öffentlich erfolgen müssen, durch den Absatz 2 dieses Paragraphen und die Auffassung, welche das Reichsgericht in seinem Erkenntniß vom 26. October 1880 niedergelegt hat, getrübt erscheine, habe ich später zu behandeln.

anlassung zu geben, und wurde als § 176, 2 geltendes Recht. Es dürfte nun aber nicht schwer fallen, die besonders für Strafsachen hierbei entscheidende **ratio legis** festzustellen.

Es giebt wohl keinen einzigen, vor dem Criminalrichter zur Entscheidung kommenden Fall, der nicht für eine Anzahl außerhalb des Kreises der oben genannten, amtlich mit der Angelegenheit betrauten Personen, des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen stehenden Menschen von erheblicher Bedeutung wäre. Selbst wenn ich den Fall unterstelle, daß alle in die Angelegenheit Verwickelten, leid- und freudvoll durch sie Betroffenen als Zeugen dem Beschuldigten Aug in Aug gegenüberstehen, so ist damit der Kreis der Personen nicht geschlossen, welche, so zu sagen, ein über den Postulaten des Schutzes der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung stehendes Anrecht auf Beiwohnung bei der Gerichtsverhandlung haben. Nahe Verwandte des Beschuldigten, die intimsten Freunde, seine Vorgesetzten, nahe Verwandte seiner Verlobten, dürften mit dem Anspruch, sich durch Autopsie ein Urtheil über That und Thäter zu bilden, nicht zurückzuweisen sein.*) Dieselben Personen in Beziehung zu dem Geschädigten oder in seiner Glaubwürdigkeit besonders angegriffenen Zeugen gedacht, haben ein erhebliches Interesse nach dieser Richtung hin sich selbst

*) Diesem Anspruch entsprach unter ausdrücklicher Anerkennung des hier betonten Momentes in dem sehr bekannt gewordenen Prozeß des Baumeisters Runge der überaus gewissenhafte Vorsitzende der IV. Strafkammer des Landgerichts I Berlin bezüglich einer Anzahl von Vorgesetzten und intimen Freunden des Beschuldigten.

Klarheit zu verschaffen. Ebenso wird man es dem Gegner in dem zukünftigen oder schon schwebenden, mit dem Strafprozeß zusammenhängenden Civilstreit nicht verargen können, wenn er der Criminal-Verhandlung beizuwohnen wünscht. Hierzu kommt, daß selbst die allerinteressirtesten Personen oft an und für sich excludirt sind, weil bei ausreichendem Geständniß des Beschuldigten ihre Zeugenschaft nicht erfordert, und nur durch Erlaubniß des Vorsitzenden ihre Anwesenheit dann bei nichtöffentlichen Verhandlungen ermöglicht wird. Ferner wird man auch unerwachsene Kinder nicht gut ohne Begleitung der Eltern oder Beschützer in den Gerichtsaal gelangen lassen. Man wird Gebrechlichen den stützenden Begleiter, Krankheitsfällen-Unterworfenen den Wärter, hysterischen Frauen die Gegenwart des Ehemannes nicht gut entziehen können. Damit ist aber der Kreis noch nicht geschlossen. Man hatte in der Commission, wie erwähnt, besonders darauf hingewiesen, daß es gradezu peinlich für Geschworene, Richter und Anwälte wäre, bei dem Vorsitzenden überhaupt erst um Zutritt zu nichtöffentlichen Verhandlungen zu antichambriren. Man verzichtete zwar auf Aufnahme einer Bestimmung, wonach sie obligatorisch zugelassen werden müßten, erachtete es aber für selbstverständlich, daß der Vorsitzende, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten, ihnen den Zutritt gewähre. Zu diesen der Rechtsgelehrsamkeit Beflissenen gesellen sich aber bei Fällen von medicinisch-forensischem Interesse die Ärzte und Studenten der Medicin. Niemand hatte bisher die eminente Berechtigung aller dieser Personen verkannt, auch nicht öffentlichen Verhandlungen beizuwohnen. Man hatte in den

Tact und das Ermessen des Vorsitzenden ihre Auswahl und die Beurtheilung darüber gelegt, inwiefern er das Zutrauen zu ihnen hegen könne, daß nicht sittlich, verwerfliche oder das Staatswohl gefährdende Motive sie zu dem Ersuchen um Eintritt veranlaßten. Selbstverständlich hat man dabei auch an die Vertreter der Presse gedacht.

Die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung sollte verhindern, daß sittlich verwahrlosten Personen oder solchen, die dieser Gefahr unterliegen, der Gerichtssaal etwa bei Tage dieselben niedrigen Dienste leiste, wie die Schaubühnen obscönster Art am Abend oder in der Nacht. Sie sollte verhindern, daß die staatsgefährdende Richtung sich Wehr und Waffen bereiten und verbessern lerne im Anschauen und Anhören der Justiztragödieen, welche über vergebliche Versuche in diesem Kampfe das Urtheil fällten. Keineswegs aber konnte und kann es ein Vortheil für den Staat sein, wenn über die Thatsache, daß solche Vergehen vorkommen und daß sie vor Allem zu schweren Strafen führen, der Schleier der Vergessenheit gebreitet würde. Keineswegs wird durch Todtschweigen der Nachtseiten der menschlichen Natur an dem Vorhandensein solcher Verirrungen auch nur um ein Atom etwas geändert. Hat doch niemals das Cachiren der Cholera ein Land vor der Verbreitung der verderblichen Krankheit geschützt, sondern, soweit es menschlicher Wissenschaft überhaupt möglich ist, nur das energische Bekämpfen mit allen Waffen des Geistes. Wiederum auf anderem Gebiete hat Niemand bisher das berechtigte Begehren unschuldig Angeklagter ignorirt, nach den fast immer, der richterlichen

Verhandlung vorhergehenden, in zahlreichen Fällen seine Person erkennbar bezeichnenden Preßmittheilungen nun auch die Freisprechung durch die Presse verbreitet zu wissen. All diesen Zwecken (und sie ließen sich noch sehr vervielfältigen) ist nur dadurch die wirksame Handhabe zu gewähren, wenn auch zu nichtöffentlichen Verhandlungen Seitens des Vorsitzenden neben anderen Interessenten auch den Vertretern der Presse, zu deren Ehrenhaftigkeit er Vertrauen haben kann, der Zutritt gewährt werden darf.

Man glaube doch nicht etwa, daß ein officieller Berichtsmodus über derartige Vorgänge etwa im Styl unseres Polizeiberichts der Gerechtigkeit genügen könne.

Zunächst hat noch kein Land der Welt meines Wissens die Einrichtung gekannt, daß ein amtlich mit Strafsachen Beschäftigter in einem den Zeitungen zu übermittelnden Berichte jede nichtöffentliche Verhandlung in ihren Grundzügen und Ergebnissen darlegt. Andrerseits heißt es der öffentlichen Gerechtigkeit nicht Genüge leisten, wenn etwa nur das schließliche Resultat zur Verbreitung durch die Presse kommt. Der Grundgedanke des Rechts in dieser Beziehung verlangt die Möglichkeit, daß der über das Vorgekommene Unterrichtete nach eigener Beurtheilung nachprüfen könne, ob der Richter wohl das Richtige getroffen.

Nicht zum Wenigsten hat wohl auch der criminalpolitische Gesichtspunkt hierbei obgewaltet, daß gerade die wenigen Personen, welche einer nichtöffentlichen Verhandlung mit Erlaubniß des Vorsitzenden beiwohnen, durch ihre scharf angespannte Interessenahme für die Sache auf

der einen Seite und durch ihre erhöhte Intelligenz auf der andern in der Lage sind, die dem Richter so wohlthätige Controle qualitativ in um so höheren Maße auszuüben, als dieselbe, so zu sagen, quantitativ geringer ist.

Die Gesetzesnorm, daß das Urtheil stets mit den Gründen in öffentlicher Sitzung verkündet werden müsse, die Bestimmung, daß bei nichtöffentlichen Sitzungen über den Gang Derselben Niemandem der zugegen Gewesenen Stillschweigen auferlegt werden dürfe, und der endliche Grundsatz, daß auch bei nichtöffentlichen Sitzungen der Vorsitzende einzelnen Personen den Zutritt gewähren könne, sind also zusammengehörige Momente. Sie gehen deutlich erkennbar alle von dem einen Axiom aus, daß die Urtheile der erkennenden Gerichte unbedingt des Bewußtseins der Möglichkeit der Controle durch das öffentliche Gewissen bedürfen.

In allen diesen drei Punkten hat nun die dem Reichstag vorgelegte Novelle Änderungen vorgeschlagen. Sie verlangt erstens im § 174, daß nur die Urtheilsformel in jedem Fall öffentlich verkündet werden müsse, daß also die Verkündung der Urtheilsgründe auf Beschluß des Gerichts in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen dürfe.

Sie hat dem § 175 einen Zusatz gegeben, dahin lautend: Das Gericht kann den bei der Verhandlung anwesenden Personen die Geheimhaltung des Inhalts bestimmter Theile der Verhandlung besonders zur Pflicht machen, sofern von dem Bekanntwerden Desselben eine Gefährdung der Staatssicherheit zu befürchten ist. Der Beschluß muß in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

Sie hat endlich im § 176 das Recht des Vorsitzenden zu nichtöffentlichen Verhandlungen einzelnen Personen den Zutritt zu gestatten, beseitigt und dagegen den Grundsatz constatirt wissen wollen, daß durch den Ausschluß der Öffentlichkeit aus der Dienstaufsicht fließende Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, nicht berührt werde.

Sie belegt mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten Denjenigen, welcher die nach dem neuen § 175 Abs. 2 ihm auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, und verbietet bei derselben Strafe, daß über Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden haben, Berichte durch die Presse veröffentlicht werden.

Seit Jahren ist auf dem Gebiete der einschlägigen Gesetzgebung keine Novelle von so einschneidender politischer und sachlicher, aber nicht gleich auf dem ersten Blick erkennbarer Bedeutung eingebracht.

Wie motiviren nun die verbündeten Regierungen ihre Vorlage? Die im Druck erschienene Auseinandersetzung behauptet zunächst: Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die bestehenden Vorschriften nicht genügen, um den in den Fällen der §§ 171—173 des Gerichtsverfassungsgesetzes beabsichtigten Schutz gegen das Bekanntwerden des Inhalts der Gerichtsverhandlungen thatsächlich wirksam zu machen. Man lese und staune! Gleich der erste Satz enthält als Axiom eine Thatsache, von deren Existenz mir wenigstens bisher Nichts bekannt war. Es wird nämlich behauptet, daß das Gerichtsverfassungsgesetz einen Schutz gegen das Bekanntwerden des In-

halts einer nichtöffentlichen Gerichtsverhandlung beabsichtigt habe! Davon steht in dem Gesetz kein Wort, daß der Inhalt der Verhandlung nicht bekannt werden solle. In dem Gesetz ist nur ausgedrückt, daß die Verhandlung selbst sich nicht vor einem unbetheiligten oder mit seinen schlechten Instinkte zu sehr betheiligten Publikum abspiele!

Ich komme hierauf zurück.

Die Motive fahren fort: „Die Beschränkung des Gesetzes genüge um Dessentwillen zunächst nicht, weil die Urtheilsgründe stets öffentlich publicirt werden müßten, und Diese müßten, abgesehen von den Schwurgerichtssachen, das ganze, durch die Verhandlung festgestellte Sachverhältniß wiedergeben. Da aber eine Ausscheidung der für die Öffentlichkeit nicht geeigneten Theile weder an sich zulässig, noch auch thatsächlich durchführbar sei, so werde schon hierdurch der Erfolg der ganzen Maßregel in hohem Maßstabe beeinträchtigt.

Wie steht es damit? Ist diese Behauptung wahr?

Da von den Motiven und von allen Personen, welche sich bisher mit der Frage beschäftigt haben, stets nur auf den Strafprozeß exemplificirt ist, so will ich mich auch auf Diesen beschränken. § 267 der Strafprozeßordnung (jener § 226 des Entwurfes, dessen Fassung, wie ich oben dargelegt habe, Herrn von Amsberg dazu bewog, gegen die Verkündung des gesammten Urtheils keine Einwendungen mehr zu machen,) bestimmt: „Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.“

Ich nehme zunächst an, ohne mich mit der Frage zu beschäftigen, was wesentlicher Inhalt heiße, der Vorsitzende habe die Urtheilsgründe überhaupt nicht publicirt. Das Reichsgericht hat in einem solchen Fall erkannt: Ist die Verkündung der Gründe unterblieben, so kann zwar auf diesen Mangel die Anfechtung des Urtheils nicht gestützt werden (Erkenntniß des II. Strafsenats vom 20. Januar 1880, — gegen die Meinung des Oberreichsanwalts, — Erkenntniß des III. Strafsenats vom 3. März 1880 und dasjenige des I. Strafsenats vom 10. Juni 1880), nur beginne der Lauf der Frist für Einlegung des Rechtsmittels in solchem Fall nicht mit der Verkündung, sondern erst mit der demzufolge nothwendigen Zustellung des Urtheils. (Erkenntniß des II. Strafsenats vom 6. Februar 1880 und desselben Senats vom 1. Juni 1880.)

Also so wenig absolut nothwendig ist die Verkündung der Urtheilsgründe, daß die auf die Unterlassung gestützten Revisonen nach einheitlicher Ansicht der 1880 bestehenden sämmtlichen Strafsenate des Reichsgerichts verworfen wurden. Gegen die Urtheile des Reichsgerichts selbst in I. Instanz (bei den Landesverrathsprozessen z. B.) würde ja eine Revision überhaupt gar nicht möglich sein. Mit Recht wird man mir aber von juristischer Seite aus entgegnen können, daß, obwohl eine Revision wegen dieses Mangels unzulässig sei, der Richter das Gesetz deßwegen dennoch zu befolgen habe, weil ja andernfalls das Reichsgericht bei seinen Verhandlungen und Entscheidungen I. Instanz, die nicht revisibel seien, sich überhaupt nicht an das Gesetz zu kehren brauche. Man

könnte mir entgegenhalten, daß ich ja gerade die Öffentlichkeit als Controle dafür betrachte, daß das Gesetz vom Richter befolgt werde, und sie für eine höhere Rechtscautel erachte, als diejenige durch das Revisionsgericht. Das will ich vollkommen zugeben. Aber andererseits wird man mir concediren müssen, daß Angesichts dieser Reichsgerichtsentscheidungen der Frage, welche Gestalt die Verkündung der Urtheilsgründe anzunehmen habe, doch schon mit ganz anderen Erwägungen näher getreten werden kann, als für den Fall, daß das höchste Gericht der Beobachtung der dahin gehenden Vorschriften eine höhere Bedeutung beigemessen hätte. Ist es denn aber ferner richtig, daß das jetzt geltende Gesetz verlange: „Die Urtheilsgründe sollten das ganze, durch die Verhandlung festgestellte Sachverhältniß wiedergeben?“ Deckt sich der Begriff: „wesentlicher Inhalt“ (§ 267 l. c.) mit demjenigen: „das ganze Sachverhältniß!“ Ich will nicht davon sprechen, daß in praxi zahlreiche Vorsitzende die mündliche Verkündung der Urtheilsgründe darauf beschränken, zu sagen: Der Gerichtshof habe sich im Wesentlichen der Ansicht des Staatsanwalts oder des Vertheidigers angeschlossen. Diese vielbeliebte Publikation ist in der That etwas dürftig.

Aber die weitaus größte Mehrzahl Derselben begnügt sich in fast allen Sachen damit zu erklären, daß durch die Bekundung dieser und dieser für glaubwürdig erachteten Zeugen dem Gericht für thatsächlich hinreichend erwiesen erscheine und daher thatsächlich festgestellt worden sei, daß das Reat des in der Anklage angezogenen Straffalls Seitens des Angeklagten begangen sei, oder daß dieser Beweis nicht zur Überzeugung erbracht sei.

Ich kenne einen der intelligentesten Vorsitzenden des Berliner Gerichts, welcher die Verkündung der Gründe stets derjenigen der Urtheilsformel vorausschickt und dann mit den Worten schließt: „Dies sind die *wesentlichen Gründe*, aus denen der Gerichtshof im Namen des Königs für Recht erkannt hat, daß u. s. w.", worauf der Gerichtsschreiber die Formel liest. Es ist also nicht richtig zu behaupten, daß der Vorsitzende das ganze, durch die Verhandlung festgestellte Sachergebniß bei der Publikation der Gründe wiedergeben muß, sondern nur, daß der wesentliche Inhalt reproducirt werden soll.

Von den Vertheidigern der Regierungsvorlage ist merkwürdigerweise hierbei hervorgehoben worden, daß die Verkündung der Urtheilsgründe in der That nicht so wesentlich sei, (ich behaupte Dasselbe ja nach dem Wortlaut des § 267 der Strafprozeßordnung) um das Prinzip der Öffentlichkeit festzuhalten. Die Geschworenen gäben ihre Antwort ja auch nur mit „Schuldig", oder „Nichtschuldig" ab, und die Verkündung erfolge lediglich dadurch, daß der Wahrspruch der Geschworenen verlesen werde. Wie die Geschworenen zu ihrem Urtheil gekommen seien, welche Gründe sie dabei herangezogen, welche einzelnen concreten Thatsachen vorgelegen hätten, darüber werde beim Schwurgerichtsurtheil Nichts verkündet. Wenn dies bei Schwurgerichtsverhandlungen, den bedeutendsten und wichtigsten Sachen, die es überhaupt gäbe, zulässig sei, dann würde die hier angestrebte Neuerung bei weniger wichtigen Sachen keinem Bedenken unterliegen. Ich halte mit dem Reichstagsabgeordneten Klotz die Heranziehung der Geschworenengerichte als Beweismittel für die obige

Behauptung nicht für zutreffend. Bei den Geschworenengerichten folgt die Nichtverkündung der Urtheilsgründe aus ganz anderen technischen Gründen. Hier liegt die Garantie eben darin, daß das Urtheil von Männern aus dem Volke ausgesprochen wird; deshalb kann eine Parallele, ein Vergleich zwischen Urtheilen von Schwurgerichten und solchen von Richtern, die vom Staate angestellt sind und unter Ausschluß der Öffentlichkeit ergehen, garnicht gezogen werden.

Bei diesen beiden grundlegenden Prämissen der Motive behaupte ich also, daß man sich mit dem geltenden Recht in einer Weise abfindet, die mir künstlich geschaffen erscheint, um einen Grund für die behauptete Reformbedürftigkeit zu haben. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß die weiteren Gründe discutirbar sind. Die Motive und die in den ersten Lesungen der Novelle im Reichstag gegebene mündliche Begründung durch den Staatssecretär des Reichsjustizamtes, Herrn Dr. von Schelling und den Wirklichen Legationsrath Dr. Kayser als Vertreter des auswärtigem Amtes knüpfen ja nun bekanntlich an die Prozeße Graef auf der einen und Sarauw und Prohl auf der andern Seite an. Sie behaupten kurz folgendes: Es habe sich im Publikum eine Vorliebe für die Lectüre effectreicher Gerichtverhandlungen in einem Maße eingebürgert, daß selbst angesehene Zeitungen sich der Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht ganz entziehen könnten. Wenn nun bei einer nichtöffentlichen Verhandlung neben zahlreichen anderen Personen, wie im Prozeß Graef auch officielle Vertreter der Presse zugelassen waren, und alsdann Gerichtsverhandlungen an-

stößigen Inhalts in einer Verschleierung dem Publikum durch die Presse übermittelt wurden, die mehr zur Ausmalung, als zur Verhüllung dienten, so sei der wohlthätige Zweck des Gesetzes über nichtöffentliche Verhandlungen wieder aufgehoben. Aber auch wenn diese Zulassung der Presse bei nichtöffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen würde, sei damit dem Bedürfnisse noch nicht Genüge gethan. Die Reporter würden eben andere Mittel und Wege finden, um der perversen Geschmacksrichtung des Publikums zu dienen. Gegen diese Verletzung des öffentlichen Anstandes würde man nun aber vielleicht — so führen die verbündeten Regierungen aus — mit dem Verbieten der Berichterstattung in der Presse auskommen. Es sei aber aus staatserhaltenden Gründen eine weitere Maßregel zur Geheimhaltung einzelner nicht öffentlicher Verhandlungen nothwendig. Die Streitkräfte Deutschlands zu Wasser und zu Lande, ihre Ausrüstung und Einrichtung seien der Gegenstand einer unablässigen systematischen Auskundschaftung. In den Landesverrathsprozessen, welche um Dessentwillen vor dem Reichsgericht geschwebt, sei es nothwendig gewesen, die intimsten Vorkehrungen und Versuche der Heeres- und Marineverwaltung zu besprechen und die Officiere, welche hiervon die vertrauteste Kenntniß besaßen, als Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit seien z. B. über die Verhandlungen des Prozesses Sarauw detaillirte Berichte in die Zeitungen gelangt und zwar hauptsächlich durch die öffentliche Publikation der Urtheilsgründe.

Der Staatssecretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling

sagt, — und ich citire diesen Abschnitt seiner Rede wörtlich, weil hier die oben von mir als nicht richtig dargelegte Prämisse wiederum zum Ausgangspunkt genommen wird: „Nun ist es mir ja bekannt, daß vielfach die Ansicht vertreten wird, der Vorsitzende des Gerichtshofes könne sich bei der Verkündigung der Gründe eine weise Beschränkung auferlegen und es dadurch vermeiden, daß sicherheitsgefährdende Thatsachen in die Öffentlichkeit gelangen; allein, auch schon die bloß andeutungsweise Bezeichnung unserer militärischen Geheimnisse würde bei denjenigen Interessenten, welche keine Mittel scheuen, um hinter diese Geheimnisse zu kommen, einen Ansporn zu weiteren Nachforschungen bilden. Übrigens kann ich die erwähnte Meinung nicht für richtig halten. Nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung, wonach die mündliche Verkündigung ein Surrogat für die Verlesung der schriftlichen Urtheilsgründe bilden soll, kann jene Meinung nicht aufrecht erhalten werden. Bei einer Verurtheilung wegen Landesverraths ist es unter allen Umständen nöthig, daß in den verkündeten Urtheilsgründen diejenigen geheimen Thatsachen bezeichnet werden, durch deren Verrath das Verbrechen begangen sein soll."

In letzterer Beziehung hat denn nun der Vertreter des Bundesraths Dr. Kayser, hinzugefügt:

„Die Nothwendigkeit zu einem solchen Vorgehen (nämlich zu dem Vorschlage die Urtheils g r ü n d e womöglich in nichtöffentlicher Sitzung verkündet zu wissen) bei solchen hochpolitischen Sachen hat sich gerade auf dem Gebiete des auswärtigen Ressorts ganz außerordentlich geltend gemacht. Wir haben gefunden, daß gegenwärtig

durch die Verkündung der Urtheilsgründe in öffentlicher Sitzung der ganze Thatbestand in nuce und iu einer sehr hübschen systematischen Übersicht coram publico auseinander gesetzt wird. Der vorsitzende Richter ist durch die Vorschrift der Strafprozeßordnung in eine gewisse Zwangslage gebracht; er muß entweder das ganze Urtheil, wenn es schriftlich festgestellt ist, verlesen, oder er muß es doch in seinen wesentlichen Punkten verkünden. Wir haben ferner gefunden, wie dadurch, daß nur bei den Staatsbeamten eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vorliegt, bei all den anderen Personen, welche bei der Verhandlung betheiligt sind, sehr leicht die Neigung entsteht, darüber zu reden und auch darüber zu schreiben. Ich kann Fälle vorführen, wo gerade in einem Landesverrathsprozesse, trotzdem das Gericht die Öffentlichkeit ausgeschlossen hatte, und trotzdem keine Berichterstattung Seitens der Presse zugelassen war, doch während des Laufs des Prozesses ganz genau die Verhandlungen Desselben täglich in der „Leipziger Gerichtszeitung" und in anderen Blättern erschienen sind.

Es kommt dann noch als dritter Mangel hinzu, daß die Presse, sobald das Gericht die Öffentlichkeit auszuschließen sich veranlaßt gesehen hat, in keiner Weise an Beschränkungen irgend welcher Art gebunden ist.

Nun haben sich diese Mängel gerade bei den Landesverrathsprozessen so sehr geltend gemacht, daß man sagen muß: durch die Prozesse hat die fremde Spionage ganz genau Dasjenige erkannt, was ihr zum Nutzen und dem Deutschen Reich zum Nachtheile gereicht. Ich möchte mir gestatten, zum Belege für diese Behauptung nur

einige wenige Sätze hervorzuheben. Einerseits ist es bekannt, daß die Agenten, deren sich die fremde Spionage bedient, sehr häufig mit vielen anderen wichtigen Nachrichten auch solche mittheilen, die mehr eine Ausgeburt ihrer Phantasie sind, als der Wirklichkeit entsprechen, aus dem einfachen Grunde, weil diese Agenten desto besser bezahlt werden, je wichtigere und weittragendere Nachrichten sie ihren Auftraggebern überbringen. Es ist aber für diese Auftraggeber eine außerordentliche Schwierigkeit, die Angaben ihrer Agenten zu kontroliren; sie können dies nur thun unter Aufwendung von außerordentlichen Kosten, von außerordentlicher Zeit, von außerordentlicher Mühe. Durch die Verhandlungen aber werden gerade die fremden Auftraggeber sehr genau unterrichtet, wie die Nachrichten ihrer Spione beschaffen sind. Sie können geradezu durch die Verhandlungen eine Controle üben. Dabei ist es durchaus unwesentlich, ob etwa in solchem Urtheil bei Verkündung der Gründe der Vorsitzende genauere Details gegeben oder ob er auch nur über wichtige Einzelheiten Andeutungen gemacht hat. Denn das, was dem Laien vielleicht zusammenhangslos erscheint, ist für den Sachverständigen oft ein sehr genauer Wink. Die fremde Spionage merkt aber auch aus dem Gang der Verhandlungen, daß wir einen Einblick, in die Anstalten gewonnen haben, die sie getroffen hat, um unsere Marine und Heeresverwaltung, unsere Ausrüstung und Bewaffnung und alles, was damit zusammenhängt, auszukundschaften.

Das Gericht hat ja in jedem Fall die einzelnen Vorgänge zu prüfen und jeden Einzelfall genau zu erörtern;

es hat zu erörtern, ob ein vollendeter Landesverrath oder ein versuchter oder keins von beiden vorliegt, ob sich dies oder jenes Thatbestandsmerkmal ergeben hat. Alle diese Dinge erfahren aber die fremden Agenten und ziehen daraus ihre Schlüsse, und diese werden auch von den Auftraggebern der Spione, wenn ich mich so ausdrücken darf, auf das beste verwerthet.

Die fremde Sionage erfährt aber auch gleichzeitig durch die Verhandlung, welcher Mittel sich unsere Untersuchungsbehörden bedienen, welche Mittel das Deutsche Reich nothwendig hat, um sie als Abwehr zu gebrauchen, und auf diese Weise zu einer Kenntniß der Letzteren gelangt, kann wiederum die fremde Spionage unser Vertheidigungssystem lahm legen, uns nöthigen, zu anderen Mitteln zu greifen, und alles das müssen wir thun unter Anwendung außerordentlicher Kosten und außerordentlicher Kräfte.

Endlich kommt noch eins hinzu. Gerade durch die von mir geschilderten Erörterungen des Gerichts, welche sich auf die einzelnen Punkte der zur Anklage stehenden Handlungen erstrecken, gerade dadurch werden diese Spione unterrichtet, wie sie es zu machen haben, um auskundschaften zu können und doch den Maschen des Gesetzes zu entgehen."

Die Regierungsvertreter werden in der Commission vielleicht in der Darlegung der Beispiele für das hier Behauptete noch Manches erbringen, in den Hauptmomenten Neues für die Regierungsvorlage schwerlich vortragen können. Ich will mich bemühen, vorurtheilsfrei diese Gründe zu prüfen.

Man wird sich, was die occasio legis betrifft, zunächst fragen müssen: Sind denn in der That die wenigen causes célèbres, um welche es sich hier drehte, die geeignete Grundlage, um an solchen Fundamentalsätzen zu rütteln? Man erinnere sich — ich habe im Eingang darauf hingewiesen — daß der Bundesrath eine Reformation auf dem Gebiete der Entschädigung unschuldig Verurtheilter und der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern verweigert. Das waren Vorschläge für deren Nothwendigkeit Tausende und aber Tausende von Beispielen aufgeführt wurden, für die Petitionen in unglaublicher Anzahl vorlagen. Das waren Vorschläge zur Heilung von Übelständen, die sonst absolut irreparabel waren. Man lehnte sie ab, hauptsächlich, weil die Zeit zu kurz gewesen sei, seit der Emanation des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, als daß schon genügende Erfahrungen hätten gesammelt werden können. Aber hier will man sie durch ein Viertel oder ein Halbes Dutzend von Sensationsprozessen gesammelt haben.

Ich komme zu den einzelnen Änderungen:

Die Urtheilsgründe können nach der Novelle auf Beschluß des Gerichts der öffentlichen Mittheilung entzogen werden. Ich habe im Vorhergehenden ausgeführt, daß das jetzt geltende Gesetz nichts Anderes verlangt, als daß der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Urtheilsgründe mittheilt. Muß er nun dabei wirklich gegenwärtig das Sittlichkeitsgefühl selbst in der unsittlichsten Sache verletzen? Mit Recht sagt mein College Munckel: Es ist etwas Anderes mit der genauen Er-

örterung derartiger Dinge im Laufe der Verhandlung, die mit den Einzelheiten zu thun hat, und der Verkündung des Erkenntnisses, welches sich nur mit dem gewonnenen Ergebnisse beschäftigt. Es müßte ein merkwürdig ungeschickter Vorsitzender sein, welcher auch in der schmutzigsten Sache die Ergebnisse der Verhandlung nicht in würdiger, jeder Anregung zur Wollust vermeidender Weise in seinen Urtheilsgründen wiederzugeben im Stande wäre.

Dieser Satz ist unzweifelhaft richtig und bedarf nach dem bisher Vorgetragenen keiner weiteren Beweisführung. Ich habe schon oben nachgewiesen, daß man diese Geheimhaltung der Urtheilsgründe, aber nur aus Sittlichkeitsgründen, vor 10 Jahren verlangte, damals eine Gefahr für die öffentliche Ordnung gerade nach dieser Richtung nicht erblickt wurde. Hier wäre einfach dasselbe zu sagen. Kein Mensch wird annehmen, daß der Vorsitzende am Reichsgericht in Hoch- und Landesverrathsprozessen bei Verkündung der Urteilsgründe nicht dieselbe Begabung entwickeln könne, den wesentlichen Inhalt der Urtheilsgründe in öffentlicher Sitzung mitzutheilen, ohne daß dadurch einen Unbetheiligten irgend welches benutzbare Material zur Gefährdung des Reiches gegeben würde. Ich möchte direct behaupten, daß der wesentliche Inhalt der Urtheilsgründe schon völlig wiedergegeben ist, wenn die thatsächliche Feststellung mit dem Wortlaut des Gesetzesparagraphen als durch die stattgehabte Verhandlung zur Ueberzeugung des Gerichtshofes erbracht, publicirt wird. Für Laien möchte ich dabei hervorheben, daß nicht etwa der Ausdruck Urtheilsformel

oder, wie man zu sagen pflegt, Tenor des Urtheils sich mit der thatsächlichen Feststellung deckt. Der Tenor würde z. B. lauten: „daß der Angeklagte schuldig des Hochverraths und deshalb zu bestrafen mit so und so viel Jahren Zuchthaus.“ Die thatsächliche Feststellung ist schon ein Theil der Urtheilsgründe, und, wie ich meine, eben der wesentliche Inhalt Derselben. Wenn, wie dies häufig geschieht, der Vertheidiger im Hinblick auf den § 266 der Strafprozeßordnung bei der Revision rügt, daß die Urtheilsgründe nicht die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden worden sind, und insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, die Angabe der Letzteren vermißt, so handelt es sich hierbei um die schriftlichen Urtheilsgründe. Dagegen sagt § 267 der Strafprozeßordnung, welcher von der Urtheilspublikation spricht, eben ausdrücklich, daß durch sie nur der wesentliche Inhalt dieser Urtheilsgründe aufgeführt werden muß. Es ist mir absolut unverständlich, wie man, ohne die sofortige Entgegnung des Praktikers herauszufordern, behaupten kann, es sei nothwendig, so ausführlich zu publiciren, daß dadurch gefahrvolle Geheimnisse aufgedeckt würden.

Discutabler erscheint die Frage, ob es mit Rücksicht auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung in der That geboten erscheint, dem Gericht die Befugniß beizulegen, die Geheimhaltung des Inhalts bestimmter Theile der Verhandlung den bei derselben anwesenden Personen besonders zur Pflicht zu machen. Ich bekämpfe diesen Vorschlag nur aus dem Gesichtspunkt heraus, daß er

unter jeder Bedingung ein Schlag ins Wasser ist. Gewiß wäre die Erreichung eines solchen Effectes wünschenswerth. Ein Blick auf den Artikel II. der Novelle, in welchem die Verletzung dieser Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilungen unter Strafe gestellt wird, zeigt aber schon die Ohnmacht des Gesetzes. Es ist richtig, der § 92 des Reichsstrafgesetzbuchs bedroht unter Nummer 1 Denjenigen, welcher staatsgefährliche Geheimnisse einer fremden Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht. Es wäre wünschenswerth auch Denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der bei einer nichtöffentlichen Verhandlung als Partei, Zeuge, Sachverständiger oder Vertheidiger staatsgefährliche Geheimnisse erfahren hat, sie weiter erzählt, ohne sie gerade öffentlich bekannt zu machen oder sie fremden Regierungen mitzutheilen, zumal die Möglichkeit gegeben ist, daß ein Deutscher fahrlässig eine derartige Mittheilung einem Nicht-Deutschen macht, welcher sie seinerseits im Auslande und ohne nach Deutschem Recht strafbar zu sein, weiter verbreitet.

Mit Recht hebt hier aber mein College Munckel hervor:

„Eine solche Möglichkeit liegt offenbar — auch abgesehen vom Falle einer Gerichtsverhandlung — überall da vor, wo Jemand von einem gefährlichen Staatsgeheimniß Kunde erhält. Soll die bloße Verbreitung — auch ohne Veröffentlichung und ohne Mittheilung an eine fremde Regierung — gestraft werden, so muß die Strafandrohung allgemein und ohne Bezugnahme auf eine stattgefundene Gerichtsverhandlung erfolgen. Die Kenntniß gerade aus der Gerichtsverhandlung würde nur ein sicheres Kennzeichen dafür sein, daß der Thäter mit

Bewußtsein von der Staatsgefährlichkeit seiner Mittheilung gehandelt hat. Dieser Beweis kann aber in anderen Fällen auch anderweit geführt werden. Bis jetzt hat das Fehlen einer solchen Strafvorschrift das Deutsche Reich anscheinend noch nicht gefährdet.

Auf der anderen Seite würde die Vorschrift, wenn sie Gesetz wird, zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Zunächst läßt der Entwurf zweifelhaft, ob die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch dann bindend ist, wenn sie, der Vorschrift zuwider einmal nicht protokollirt sein sollte. Aber auch abgesehen davon nehmen wir den Fall, daß die richtig befohlene Verschwiegenheit verletzt ist. Alsdann sind alle betheiligten Personen der Thäterschaft verdächtig, bis man den richtigen Thäter entdeckt hat. Beschlagnahme, Durchsuchung, Haussuchung, Verhaftung sind gegen jeden der Verdächtigen möglich, da es sich um ein Vergehen handelt. Es muß eine schwere Aufgabe werden, in einem Landesverraths-Prozesse Vertheidiger zu sein.

Nun kann aber auch der Landesverrath gegen einen einzelnen Bundesstaat begangen sein. Dann haben Geschworene darüber zu urtheilen, aber diese Geschworenen können des Bruchs der Verschwiegenheit verdächtig werden. Mit der Verkündung eines auf Geheimhaltung gerichteten Beschlusses des Gerichts hört ihre Unbefangenheit — vielleicht, auch ihre Unabhängigkeit auf."

Ein Vertheidiger der Regierungsvorlage, der Reichstagsabgeordnete Rintelen bemerkt mit Recht ferner bezüglich der Strafandrohung für unbefugte Mittheilung einer so geheim zu haltenden Verhandlung:

„Was ist unbefugte Mittheilung?"

„Die Motive zum gegenwärtigen Gesetz sagen im Allgemeinen, daß, wenn Jemand das Recht hat, solche Mittheilung zu machen, er das gebrauchen kann. Aber wann hat er ein solches Recht? Wir wollen z. B. den Fall nehmen, daß es sich um Wiederaufnahme des Verfahrens handelt. Der Angeklagte, der verurtheilt ist, muß doch mit seinem demnächstigen Vertheidiger, einem Rechtsanwalte, die Sache besprechen, um zu ermitteln, ob ein Fundament für die Wiederaufnahme zu finden; zu dem Zweck bleibt ihm Nichts übrig, als aus dem, was in der Sitzung vorgekommen ist, ihm die nöthigen Mittheilungen zu machen. Nun könnte man ja sagen: Das ist keine unbefugte Mittheilung. Aber wenn dann ein Wiederaufnahmeverfahren sich nicht begründen läßt, was dann? Der Mann hat, ohne böse Absicht, nur versucht, seine Bestrafung abzuwenden; nun kann aber der Staatsanwalt kommen und sagen: Du hast hier gegen den Artikel II des Gesetzes gehandelt, ich muß Dich von Neuem anklagen."

Notabene gehört natürlich der nach der Verhandlung gewählte Vertheidiger nicht zu den bei der Verhandlung anwesenden Personen, und kann aus dem schriftlichen Erkenntniß, welches ganz ausführlich ist, unbestraft erzählen, was und wem er will!!

Der Reichstagsabgeordnete, Landgerichtsrath Klotz fügte dem hinzu: „Soll denn der Angeklagte von der Ausfertigung des Urtheils keinen Gebrauch in seiner Familie, bei seinen Bekannten, bei seinem Vertheidiger, selbst in der Öffentlichkeit machen dürfen, mög-

licherweise, wenn es sich darum handelt, noch Gegenbeweise zu ermitteln, um seine Vertheidigung in höherer Instanz mit Erfolg durchführen zu können? Das wäre eine Barbarei, der sich unser Kulturstaat doch nicht schuldig machen kann.“ Er führt dann weiter aus: „Wollen Sie den Zeugen, die in der Sache vernommen worden sind, die Möglichkeit nehmen, von den Thatsachen, die sie vielleicht selbst schon vorher aus eigener Wahrnehmung gekannt haben, weitere Mittheilungen zu machen? Diese Bestimmung des Gesetzentwurfs ist undurchführbar. Versuchen Sie einmal, wie es hier dem Gerichtshofe zur Pflicht gemacht wird, den betreffenden Theil der Verhandlung, über den das Stillschweigen bewahrt werden soll, zu formuliren: — Sie werden sich bald von der Undurchführbarkeit überzeugen. Nun soll aber den betreffenden Personen nicht bloß das Stillschweigen auferlegt, sondern es soll auch der Bruch des Schweigens mit Geld oder Haft bestraft werden. Wie soll denn eine Anklage wegen eines derartigen Vergehens erhoben werden? In der Anklage müssen doch diejenigen Thatsachen Aufnahme finden, die verheimlicht werden sollen; und wenn dem Angeklagten eine solche Anklage zugestellt wird, dann kann ihm doch das Recht nicht genommen werden sich an einen Vertheidiger, an seine Bekannten und Freunde zu wenden und ihnen den Inhalt der Anklage mitzutheilen. Meine Herren, auf der einen Seite soll das Geheimniß bewahrt werden, und auf der anderen muß die Durchführung des Gesetzenwurfs nothwendig zur Veröffentlichung des Geheimnisses führen. Also so wie das Gesetz gegenwärtig liegt, ist es in sich widerspruchsvoll und undurchführbar.“

Ich habe diesen beredten Kritiken nur Eins noch hinzuzufügen. Schon vor der Verhandlung erhält der Angeklagte die Anklageschrift, sie muß eben so wie die späteren schriftlichen Urtheilsgründe Alles Wesentliche und hier gerade Gefährliche enthalten. Bisher verbietet das Gesetz wohl die durch die Presse erfolgte vorzeitige Wiedergabe der Anklage, aber nicht die spätere, und wenn der Artikel III unserer Novelle bestimmt, daß über Gerichtsverhandlungen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, direkte Berichte durch die Presse nicht veröffentlicht werden dürfen, und wir von der Idee ausgingen, daß es sich später hier um eine solche nichtöffentliche und geheim zu haltende Verhandlung dreht, so wird mindestens nach dem Wortlaut der Novelle, die Verbreitung der Anklageschrift, die nach der Verhandlung durch die Presse erfolgt, nicht verboten werden können. Denn diese ist nicht Theil der Verhandlung.

Aber auch abgesehen hiervon, um zu Artikel II der Novelle zurückzukehren, kann jedenfalls der Angeklagte, vor der Verhandlung, da er ja noch garnicht wissen kann, ob Dieselbe später nichtöffentlich sein oder unter den Bann des Geheimnisses gelegt werden wird, nach jeder Richtung hin der Anklage Verbreitung geben. Der in der Voruntersuchung vernommene Zeuge kann ungestraft Jedermann erzählen, worüber er befragt worden ist, und was ihm der Richter Behufs Fragestellung aus dem sonstigen Acteninhalt mitgetheilt hat. Der Vertheidiger ist durch Nichts, als durch seine Pflicht gegen den Klienten darin beschränkt, mit Collegen und Sachverständigen die einschlägigen Fragen während des Laufes der Vor-

untersuchung zu besprechen. Ich kenne den Fall eines dieser großen Landesverrathsprozesse — es ist nicht die Sache Sarauw oder Prohl — bei welchem der Vertheidiger des einen Angeschuldigten während des Laufes der Voruntersuchung in sorgsamster Erfüllung seiner Pflicht, Monate lang die militärisch wichtigsten Geheimnisse, wie sie ihm aus den Acten und Mittheilungen seines Klienten bekannt geworden, Behufs eigener Orientirung mit Sachverständigen besprach. Jeder Praktiker und nach derartigen Darlegungen auch wohl jeder Laie wird mir Recht geben, es wäre die Emanation einer solchen Gesetzesbestimmung mehr, als ein Schlag ins Wasser. Man darf vor Allem auf dem Gebiete des Strafrechts keine Gesetze machen, welche dem verbrecherischen Willen einen einzigen Seitenweg versperren und ihm zahllose breite Hauptstraßen offen lassen.

Ich schließe hieran gleich die Besprechung des Verbots der durch die Presse erfolgenden Berichterstattungen über Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden haben, an. Dieses Verbot ist ja gewiß durchführbar. Sofern in dieser Beziehung auf Landesverrathsanklagen zurückgegriffen wird, dürfte die Presse durch § 92 des Strafgesetzbuches wirksam in Zaum gehalten werden. Und wenn Dieses der Fall ist und damit die wirklich hervorragende Gefahr beseitigt ist, dann überwiegen die früheren Darlegungen von mir hervorgehobener Bedürfnisse der Gerechtigkeit, daß auch über solche Verhandlungen die Presse berichte, die Gefahr weit aus. Was die Gefährdung der Sittlichkeit betrifft, so wird ja jedes Preßerzeugniß, welches sich als eine unzüchtige Schrift

im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs charakterisirt, der Verfolgung des Staatsanwaltes unterfallen, und auch damit ein hinreichend wirksamer Schutz gegeben sein. Darüber hinaus darf man nicht gehen, ohne daß die höheren Begriffe: Controle der Richter auch in nichtöffentlicher Verhandlung durch weite Verbreitung ihres Urtheilsspruchs und Anrecht des Beschuldigten, wie des Beschädigten, die Lösung des Streites, der vor den Strafrichter gekommen ist, auch weiteren Kreisen bekannt zu machen, verletzt werden.

Man hat endlich vorgeschlagen, dem Vorsitzenden die Berechtigung zu entziehen, zu nichtöffentlichen Verhandlungen einzelnen Personen den Zutritt zu gestatten. Welches Gerechtigkeitspostulat die bis dahin zu Recht bestehenden Bestimmungen des Gesetzes befriedigte, habe ich oben des Breiteren dargelegt. Man verzeihe mir, wenn ich aus eigener Sachkenntniß hier über den Prozeß Gräf einige Bemerkungen anfüge, da Dieser bekanntlich die occasio legis gegeben hat, das Recht dem Vorsitzenden wieder nehmen zu wollen. Man hat direct und indirect behauptet, daß von dieser Befugniß Seitens des Vorsitzenden besonders in dem Prozeß Gräf ein so weit ausgedehnter Gebrauch gemacht sei, daß der Absicht des Gesetzes zuwider, der Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit vereitelt worden sei. Ich habe kein Mandat, den Herrn Vorsitzenden aus jenem berühmten Prozeß oder irgend einen Anderen seiner Herren Collegen, welcher etwa mit dieser Behauptung gestreift würde, gegen etwaige Vorwürfe zu vertheidigen. Es wäre auch nach Lage der Gesetzgebung dazu kein Grund gegeben, da dem Vorsitzen-

den bisher eben die Befugniß zustand. Aber selbst zugegeben, daß z. B. in dem Prozeß Gräf unter den etwa hundert Personen, welche der nichtöffentlichen Verhandlung mit Erlaubniß des Vorsitzenden beiwohnten, Einige gewesen sein könnten, die ihr Sensationsbedürfniß unter der Maske menschlicher, verwandtschaftlicher oder sonstiger Interessenahme verbargen, so läßt sich doch gewiß nicht verkennen, daß ein Prozeß, wie der Damalige durch die Persönlichkeit des Angeklagten, die eigenartige Form der Beweisaufnahme — man erinnere sich an die Beweismittel: das Testament und die Gedichte Gräf's — durch die psychiatrischen Fragen — Anna Rother wurde von den Ärzten für zurechnungsunfähig erklärt — von einer eminenten Bedeutung war. Man erinnere sich, daß aus diesen Gründen heraus Monatelang vorher der Kampf der Meinungen über Schuld uud Nichtschuld tobte. Kurzum man vergegenwärtige sich die Situation, ehe man darüber urtheilt, ob nicht hier trotz der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung für Richter und Geschworene die Controle durch eine Gruppe von Menschen, welche die Intelligenz der Hauptstadt verkörperte, heilsam war. Wer den Verhandlungen beigewohnt hat, wird wissen, daß es dabei das eiserne Bestreben des Vorsitzenden war, die Presse und die zugelassenen Personen beständig auf den furchtbaren Ernst der Sache aufmerksam zu machen und immer wieder daran zu erinnern, daß es sich hier nicht etwa um Befriedigung der Lüsternheit bei der Verfolgung der Sache handeln dürfe, sondern nur um die Ermittelung der Wahrheit in einer sehr schwierigen Frage.

Ich bestreite also das Bedürfniß nach einer Beseiti-

gung dieses Rechtes des Vorsitzenden. Ich würde zugeben, daß der sicheren Controle wegen und weil der einzelne Beamte dem Drängen der den Einlaß Erbittenden schwerer widerstehen kann, als ein Collegium, es vielleicht praktischer gewesen wäre, diese Befugniß in die Hände des Richtercollegiums zu legen. Dieser Punkt ist aber zu unwesentlich, um deswegen plötzlich eine einzelne Remedur am Gesetz vorzunehmen. Aber wiederum beweisen die Motive der Novelle, mit welch heißer Nadel die Flickarbeit an dem Gewande des Gesetzes hier genäht ist. Es heißt hier: „Die Zuziehung von Personen, welche zwar nicht eine prozessuale Funktion in der Verhandlung wahrnehmen, aber in irgend einer anderen Weise für die Zwecke derselben nothwendig sind, ist dadurch nicht gehindert. Insbesondere wird die Zulassung von Sicherheitsbeamten, sowie von nothwendigen Begleitern jugendlicher oder gebrechlicher Personen durch den Entwurf nicht berührt".

Es wäre eine unerhörte Form der Gesetzgebungsweise, im Gesetz selbst zu fixiren, daß eine nichtöffentliche Verhandlung eben absolut nichtöffentlich sein solle, indem man den Vorsitzenden das Recht wieder nimmt, einzelnen Personen den Zulaß zu gewähren, um in den Motiven oder an irgend einer anderen Stelle außerhalb des Gesetzes nachher zu bemerken, daß unter Umständen einzelne andere Personen doch zugelassen werden müßten. Wer will denn controliren, ob ein Zeuge bei Gebrechlichkeit einen Begleiter nöthig hat, und wer soll die Befugniß haben, darüber zu entscheiden. Am Meisten befremdet mich aber der Gegensatz, in den sich die Regierung hier zu den Erklärungen ihrer Vertreter in der Commissionsbe-

rathung vor Emanation des Gerichtsverfassungsgesetzes setzt. Damals erklärte Director von Amsberg, wie ich oben angeführt habe: er erachte es für selbstverständlich, daß der Vorsitzende den Rechtsanwälten, Richtern und Geschworenen den Zutritt zu nichtöffentlichen Verhandlungen stets gestatten werde. Und ein so hervorragender praktischer Jurist, wie von Schwarze, bezeichnete es als unpassend, daß die Geschworenen, Richter und Anwälte erst überhaupt eine Erlaubniß erbitten sollten. Heute wird dem Vorsitzenden jede Möglichkeit genommen, überhaupt die Erlaubniß zu ertheilen; das heißt, es giebt überhaupt keinen Weg für diese Personen mehr, einer nichtöffentlichen Verhandlung beiwohnen zu können. Diese Personen werden also den wichtigen praktischen Zweck bei Verbrechen gegen die Sittlichkeit uud bei Hoch- und Landesverrath durch Anhören der Verhandlung sich Belehrung zu verschaffen, nicht mehr erreichen können.

Man sieht, es läßt diese Novelle Theorie und Praxis, frühere Ansichten der Regierungsvertreter und hervorragendsten Juristen im Stich.

Das aber wird am Klarsten bei der Beleuchtung des letzten Punktes, der hier fast gewaltsam mit herangezogen worden ist. In dem Entwurfe zum Gerichtsverfassungsgesetz hatte man als Absatz 2 des § 139 festgesetzt: „Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist nichtöffentlich." Man hat in der Commission diese ja von keiner Seite angefochtene Bestimmung in den § 195 verlegt, mit dem Zusatze: „Diese Vorschrift steht der Zulassung der zu ihrer juristischen Ausbildung bei dem Gerichte beschäftigten Personen nicht entgegen."

Diese Bestimmung war in dem Entwurfe nicht enthalten, sie ist von der Reichstagscommission und zwar erst nach wiederholten Verhandlungen aufgenommen worden. Die Letzteren betrafen die Frage, ob und in welchem Maße bei der Berathuug des Gerichts im Berathungszimmer die Anwesenheit anderer Personen auszuschließen sei. Man faßte hierbei namentlich die Anwesenheit eines von der Aufsichtsinstanz abgesandten Revisors, so wie Diejenige des bei der Verhandlung nicht betheiligten Gerichtsvorstandes oder anderer unbetheiligten Richter ins Auge (Protokolle Seite 55 ff.) In erster Lesung beschloß die Kommission die Aufnahme folgender Bestimmung: „Außer den betheiligten Richtern dürfen nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein; die Anwesenheit der Letzteren kann in einzelnen Fällen durch das Gericht ausgeschlossen werden.“ In zweiter Lesung wurde die Bestimmung hinsichtlich ihrer Fassung beanstandet, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie den zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen ein gesetzliches Recht zu verleihen schien, bei der Berathung zugegen zu sein. (Prot. S. 691 ff.)

Mit Recht sagt Löwe, daß der gegenwärtige Wortlaut der Bestimmung eine mißglückte Änderung enthält, weil sie jetzt eine Entscheidung der streitigen Frage überhaupt nicht mehr giebt. Denn die im Berathungszimmer stattfindende Berathung und Abstimmung wird so wenig durch die Zulassung von Referendarien, wie durch die eines Revisors zu einer öffentlichen. Folglich versteht es sich von selbst, daß die lediglich von der Öffentlichkeit handelnde Vorschrift dieses Absatzes der Zulassung der gedachten Per-

sonen nie entgegenstehen kann. Etwas Weiteres, als dies, ist aber in Absatz 2 nicht ausgesprochen. Bei dieser Sachlage wird das Gericht zwar für befugt zu erachten sein, eine jede zur Mitwirkung bei der Entscheidung nicht berufene Person von dem Berathungszimmer auszuschließen; ein gesetzlicher Zwang hierzu besteht aber in dieser Allgemeinheit nicht. So konnte es geschehen, daß dem Wortlaut des Gesetzes vollkommen conform der zweite Strafsenat des Reichsgerichts in dem Erkenntnisse vom 26. Oct. 1880 annahm, daß die Anwesenheit eines Vorgesetzten, eines höheren Gerichtsbeamten bei Berathung der Strafkammer als erkennendem Gericht an sich keinen Revisionsgrund gebe. Derselbe Grundsatz würde bezüglich eines Subalternbeamten des Gerichts zur Geltung zu bringen sein. (Erkenntniß des Reichsgerichts vom 11. Januar 1881.)

Man darf wohl behaupten, daß, wenn Angesichts dieser thatsächlich unangreifbar richtigen Reichsgerichtserkenntnisse überhaupt eine Remedur wünschenswerth war, man sie dahin erwarten durfte, daß durch das Gesetz nunmehr zum Ausdruck gebracht werden würde, daß kein dienstaufsichtführender Beamter den Berathungen und Abstimmungen beiwohnen dürfe, um kurzweg ausgedrückt, dem Streberthum entgegenzutreten und die Richter durch die Anwesenheit eines solchen Vorgesetzten nicht zu irritiren. Weit davon aber entfernt, hat jetzt die Regierungsvorlage sogar ausdrücklich vorgeschlagen, festzustellen, daß in Fällen, wo die Gerichtsverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindet, das aus der Dienstaufsicht fließende Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, nicht berührt werde.

Ich will hier Dem kein Wort hinzufügen, was der Abgeordnete Rintelen, der jetzige Vorsitzende der zehnten Commission in der ersten Berathung der Novelle am 18. März cr. gesagt hat, wobei er trotz der großen Sympathie, die er der Novelle sonst entgegen bringt, über diese Bestimmung den Stab bricht:

„Nun sagt der Kommissionsbericht, es wäre unentschieden geblieben, inwiefern auch andere Personen als Referendarien zugelassen werden dürften, und es wäre deshalb eine positive Bestimmung nicht getroffen. Nun ergeben aber die Protokolle unzweifelhaft, daß die Kommission jeden Anderen von der Berathung und Abstimmung ausgeschlossen wissen wollte. Ein Mitglied der damaligen Kommission, welches der rechten Seite angehörte, das war Herr von Puttkammer, bemerkte nur, daß bei der Berathung auch andere Personen, welche demselben Gerichte angehörten, zugelassen werden könnten. Es wurde in der Kommission Dem entgegen getreten, und es wurde das Princip aufgestellt: bei der Berathung und Abstimmung darf Niemand gegenwärtig sein, als eben die Richter, die das Urtheil zu fällen haben, und die Referendarien. Keiner hat sich aber dafür ausgesprochen, daß sogar auch Revisoren zugelassen werden sollen. Nur Herr von Amsberg, der Vertreter der verbündeten Regierungen, hielt es für erforderlich, auch Aufsichtsbeamte zuzulassen, also in der Regel Mitglieder der Oberlandesgerichte und die Oberlandesgerichtspräsidenten. Es ist aber von allen Mitgliedern dagegen protestirt und erklärt worden: es ist unzuläſſig, Aufsichtsbeamte in dem Berathungszimmer zuzulassen, weil da-

durch die Selbstständigkeit der Rechtsprechung auf das Allerempfindlichste gefährdet wird. Heutzutage liegt die Sache nicht besser, als früher. In früherer Zeit gab es auch Richter — es liegt in der Natur des Menschen begründet, es gibt viele Menschen, die wollen in höhere Stellungen hinein, und wenn auch der Richterstand im Großen und Ganzen vollständig intakt und unabhängig dasteht, so giebt es auch im Richterstand, wie in jedem andern Stande, Elemente, die dieses Prinzip nicht so klar sich vorgeschrieben haben. Und da liegt es auf der Hand, wenn es sich darum handelt in wichtigsten, namentlich politischen, Fragen ein Urtheil abzugeben, und es ist ein Aufsichtsbeamter da, daß ein solcher junger Mann, der gern vorwärts will, ein Streber, nicht mehr ganz selbstständig nach seiner Überzeugung geht, sondern nach dem Aufsichtsbeamten, von dessen Bericht seine Karriere abhängt, sieht. Es ist das menschliche Schwäche, und wir müssen damit rechnen, das er aus solcher Schwäche sein Urtheil anders abgibt, als er es nach seiner Überzeugung könnte. Es ist dies ein sehr bedauerlicher Umstand, daß das Streberthum nicht ganz selten besteht; aber es ist heute viel mehr, als in vergangener Zeit da, und wir müssen damit rechnen. Und das Gesetz muß dagegen Kautelen geben.

Nun bin ich der Ansicht, daß es die wichtigste Kautel gegen diese Schwäche ist, die Berathungen vollständig geheim zu halten, Niemanden außer den betheiligten Richtern und den Referendarien zuzulassen. Es ist dann auch von der Kommission die Erklärung abgegeben worden, und zwar einstimmig, daß nicht einmal der Gerichts-

schreiber zugelassen werden kann, wie es auch in der Geschäftsordnung des Reichsgerichts festgestellt ist. Es könnte sich nur darum handeln, ob man anderen Mitgliedern desselben Gerichts, die nicht als Aufsichtsbeamte dastehen, den Zutritt gewähren kann; aber auch das ist für die Berathung und Abstimmung zu verneinen. Aber jetzt habe ich Ihnen etwas mitzutheilen, was, glaube ich, Sie in Erstaunen setzen wird. Ich habe da vor mir liegen ein Urtheil des Reichsgerichts, des zweiten Strafsenats, abgedruckt im zweiten Band der Strafentscheidungen, datirt vom 26. Oktober 1880, also ungefähr ein Jahr nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes. In diesem Urtheil ist gesagt worden, daß allerdings in der Kommission die Absicht bestanden hätte, jede dritte Person aus dem Berathungszimmer fernzuhalten; es sei dies aber nicht ganz klar ausgesprochen; deshalb stände Nichts entgegen, daß auch der Präsident des Oberlandesgerichts und andere Aufsichtsbeamten den Berathungen im Berathungszimmer beiwohnen könnten. Die Anwesenheit des Präsidenten war in dem vorliegenden Falle gerade zum Gegenstand der Revisionsbeschwerde gemacht worden. Da sagt das Reichsgericht: nur wenn nachgewiesen werden kann, daß die Anwesenheit des Präsidenten auf das Urtheil der Mitglieder von Einfluß gewesen ist, dann könnte ein Revisionsgrund gegeben sein. Nun, wie soll denn in aller Welt ein Angeklagter, eine Partei darthun und darauf die Revision gründen, daß im Berathungszimmer ein Einfluß Seitens des Präsidenten ausgeübt worden sein soll auf einen oder den anderen Richter? Das nennt man doch eine probatio diabolica, eine Beweisführung, die niemals möglich ist.

Sie werden zugeben, daß das Vertrauen zur Rechtsprechung ebenfalls ein wesentliches Fundament des Rechtsstaats ist. Wenn aber Fälle vorkommen, daß selbst nur die Möglichkeit gegeben ist, daß die Anwesenheit des aufsichtführenden Beamten ein anderes Urtheil herbeigeführt hat, als es ausgefallen sein würde, wenn er nicht anwesend gewesen wäre, dann hört das Vertrauen in die Rechtsprechung auf, und dann, meine ich, muß dem eben von vornherein entschieden entgegengetreten werden. Es empfiehlt sich deshalb, in den Bereich dieses Gesetzes auch noch hineinzuziehen den § 195 und Diesem eine solche Formulierung zu geben, daß die Anwesenheit von Aufsichtsbeamten im Berathungszimmer unbedingt ausgeschlossen ist. Es würde sich dann ferner empfehlen, in der Civil- und Strafprozeßordnung bei dem § 513 respektive 375 eine Bestimmung zu geben, daß, wenn das Geheimniß der Berathung und Abstimmung verletzt ist, dies absoluter Revisionsgrund ist."

Ich weiß nicht, ob es zur Heranziehung noch anderer einschlägiger Gesetze bei den Lesungen der Commission und des Reichstags kommen wird, da meine Hoffnungen dahin gehen, daß die Novelle in ihren sämmtlichen Punkten abgelehnt wird und damit die Nothwendigkeit den § 195 zu amendiren auch beseitigt sein dürfte. Ich kann daher diesen immerhin nicht allzu wichtigen aber doch für den ganzen Gesetzentwurf charakteristischen Punkt verlassen.

Das Facit meiner Betrachtungen dürfte Dies sein: die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist ein nothwendiges Correlat der Mündlichkeit des Verfahrens und

der Zuziehung des Laienelements. Sie muß überall beseitigt werden, wo höhere Erfordernisse der Staatssicherheit und der Ethik es erfordern. Der Ausschluß der Öffentlichkeit darf aber nur für diejenigen Theile der Verhandlung erfolgen, bei welchen dieses Bedürfniß sich dem Richter nach seiner praktischen Erfahrung absolut aufdrängt. In solchem Falle ist sie aber selbst dann zu empfehlen, wenn nicht nur die Details, sondern das Gesammtbild der Verhandlung einen demoralisirenden Einfluß zu üben geeignet ist. Die Verordnungen über Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nicht so weit gehen, daß die Zulassung einzelner nicht bei der Sache functionierenden Personen absolut ausgeschlossen ist. Ihre Berechtigung auf Zutritt kann in den höheren Gründen der Controle der Staatsbürger über den verordneten Richter und in zahlreichen der Prüfung des Vorsitzenden unterfallenden Beziehungen der Zuzulassenden zu den staatlich herangezogenen Personen liegen. Die Verkündung des Urtheils mit den Gründen muß stets zur Sicherung des Angeklagten und der Unparteilichkeit der Richter öffentlich erfolgen. Sie wird aus höheren Rücksichten der Staatssicherheit im Strafprozeß besonders unter Berücksichtigung der Berechtigung des § 267 der Strafprozeßordnung sich auf das absolut Wesentliche und darum nach keiner Richtung hin Nachtheilige beschränken lassen. Der Versuch eines Gebotes der Geheimhaltung bestimmter Theile nichtöffentlicher Verhandlungen an die staatlich zu denselben herangezogenen Personen ist als unthunlich und zweckwidrig aufzugeben. Die Beschränkungen der Presse in Bezug auf Mittheilungen über nichtöffentliche Ver-

handlungen sind durch die § 184 ,resp. 92 des Reichsstrafgesetzbuches hinreichend gegeben. Es ist eine authentische Deklaration bei Gelegenheit einer Reform der Gerichtsverfassung wünschenswerth, dahin gehend, daß aus der Dienstaufsicht ein Recht, den nichtöffentlichen Verhandlungen beizuwohnen, eben so wenig fließt, wie ein solches zur Anwesenheit bei den Berathungen und Abstimmungen der Gerichte bestehen soll.

Druck von Hermann Brieger, Berlin SW., Kochstr. 32.

Urtheile der Presse
über die
Rechtsgrundsätze
des
Königl. Preuß. Ober-Verwaltungsgerichts
von
K. Parey
Kgl. Verwaltungsgerichts-Direktor a. D.

Deutscher Reichs- u. Kgl. Preuß. Staatsanzeiger: „Sicherlich wird die Sammlung ebensowohl für den Juristen als auch für den Laien eine höchst nützliche und erwünschte Gabe sein."

Kölnische Zeitung vom 28/3. 87: „Für alle Freunde des öffentl. Rechts ist die Sammlung von besonderem Vortheil."

Vossische Zeitung: „Vorl. Werk wird Allen, die mit dem Verwaltungsrechte und den höchsten Erkenntnissen zu thun haben, willkommen sein."

Berliner Tageblatt: „. . . Es kommt noch hinzu, daß der großen Mehrzahl der Juristen das Gebiet der Verwaltungsgerichtspraxis ein fast verschlossenes ist, und die wenigsten haben Zeit, sich in die zahlreichen Bände der vom O.V.G. veröffentlichten Entscheidungen einzuarbeiten. Es war deshalb ein außerordentlich glücklicher Gedanke des Verfassers . . . .

Volkszeitung: „Das sehr sorgfältig durchgearbeitete Werk wird sich zu einem unentbehrlichen Handbuch für alle amtlich und ehrenamtlich in der Verwaltung thätigen Elemente herausbilden, und wir stehen nicht an, es allen Interessenten nachdrücklich zu empfehlen."

Post: „Von dieser bereits von uns gewürdigten Sammlung . . .

Berl. Gerichtszeitung: „Besser als jeder Commentar zu den einzelnen Gesetzen geben die „Rechtsgrundsätze" bei der übersichtlichen Anordnung Auskunft . . . .

In ähnlicher, aber durchweg lobender Weise äußern sich die **„Nordd. Allgem. Zeitung"** (v. 28. 11. 86.), **„Neue Preuß. (Kreuz-)Zeitnng"** (v. 5. 12. 86), **„Kreis-Anzeiger Greifswald"** (v. 5. 11. 86), **„Rhein. Courier"** (v. 3. 11. 86), **„Potsdamer Zeitung"** (v. 9. 11. 86), **„Magdeburger Zeitung"** (v. 23. 11. 86), **„Dazniger Zeitung"** (v. 21. 11. 86), **„Dortmunder Zeitung"** (v. 21. 11. 86), **„Deutsche Forstzeitung"** (v. 19. 12. 86), **„Zeitschr. f. Versich.-Wesen"** (v. 15. 11. 86) u. v. A.

Die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.

Der Gesetzentwurf, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen hat die Commissionsberathungen passirt — glücklich kann man wohl kaum sagen, vielmehr ist er, wie ein Kranker mit Schnitten und Wunden aus dem Operationszimmer hervorgeht, so mit zahlreichen Abänderungsvorschlägen aus den Händen der Commission an das Plenum zurückgelangt. Und damit scheint des Unglücks noch kein Ende zu sein. Denn schon wird von weiteren Amendements berichtet, die bevorstehen oder schon erfolgt sind. In der That kann man dem Entwurfe nur mit gemischten Empfindungen gegenübertreten. Derselbe ist weder materiell so durchdacht, noch formell so vollendet, wie man es erwarten durfte. Man kann sich deshalb nicht wundern, wenn daran gemäkelt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß Alles, was man daraus ausgesetzt hat, wirklich zu billigen, oder daß Alles, was wirklich daran auszusetzen ist, zur Sprache gebracht sei. Aber verschiedene Abänderungsvorschläge, welche die Commission gemacht hat, sind zweifelsohne gut und vollberechtigt. Einen der wichtigsten, nämlich die Wiederherstellung der im Regierungsentwurfe beseitigten, bislang bestehenden Möglichkeit, einzelnen Personen aus dem Publicum auch bei nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen nach Ermessen den Zutritt zu gestatten, haben wir bereits in Nr. 227 dieser Zeitung besprochen und zur Annahme empfohlen. An zweiter Stelle wollen wir von den Commissionsvorschlägen denjenigen speciell hervorheben, der sich auf die Abänderung des §. 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezieht, da uns die Aenderung dieses Paragraphen behufs Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege als besonders geboten erscheint.

Der §. 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet in seiner bisherigen Fassung folgendermaßen:

„Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.“

Hinsichtlich der Auslegung dieses Paragraphen ist eine höchst bemerkenswerthe reichsgerichtliche Enscheidung erfolgt. (Band 2 Nr. 164 der Entsch.) Es war bei der Berathung und Abstimmung über ein Urtheil der Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Löbau der Präsident des Oberlandesgerichtes zu M., welcher sich damals grade zur Revision in Löbau befnnden hatte, zugegen gewesen. Der Angeklagte hatte darin einen die Nichtigkeit des Urtheils begründeten Verstoß gegen die angeführte gesetzliche Bestimmung gefunden, jedoch wurde diese Ansicht vom zweiten Strafsenate des Reichsgerichts verworfen, indem man annahm, daß die Anwesenheit des Dienstvorgesetzten oder auch anderer Gerichtspersonen weder durch die angeführte, noch durch eine andere gesetzliche Bestimmung an sich, d. h. abgesehen von einer etwa nachzuweisenden Gefährdung oder Beeinflussung der Berathung oder Abstimmung, ausgeschlossen werde.

Die Entscheidungsgründe gehen zunächst auf die Entstehungsgeschichte des §. 195 cit. ein. „Bei den Verhandlungen der Reichstagscommission,“ heißt es dort unter Anderem, „kam es zur Sprache, ob und in wie weit bei der Berathung und Abstimmung des Gerichtes im Berathungszimmer die Anwesenheit anderer Personen auszuschließen sei, um das Richtercollegium vor Beeinflussungen sicher zu stellen. Man wies dabei auf die Staatsanwaltschaft, die von Aufsichtswegen abgesandten Visitatoren der Gerichte, die bei der Verhandlung nicht betheiligten Gerichtsvorstände, so wieauf andere unbetheiligte Richter hin. Anderseits wurde die Unentbehrlichkeit der Anwesenheit der jungen Praktikanten bei den Berathungen für die juristische Ausbildung hervorgehoben.“ Nachdem dann ausgeführt ist, daß von der Commission der Absatz 2 des §. 195 in folgender Fassung:

Außer den betheiligten Richtern dürfen nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein; die Anwesenheit der letzterenkann in einzelnen Fällen durch das Gericht ausgeschlossen werden.

angenommen, daß diese Fassung aber schließlich zu Gunsten der jetzigen wieder aufgegeben sei, um nicht eben den Gerichtspraktikanten einen Rechtsanspruch auf Anwesenheit bei den Berathungen zu verleihen, heißt es weiter, daß zwar, wie man annehmen müsse, die Reichstagscommission von der Ansicht ausgegangen sei, daß an der Berathung und Abstimmung des Gerichtes alle dabei Nichtbetheiligten mit alleiniger Ausnahme der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen auszuschließen seien; daß jedoch diese Intention in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes keinen Ausdruck gefunden habe. Sie habe mithin, da es nur auf den solenn erklärten Willen des Gesetzgebers ankomme, keinen Anspruch auf Beachtung gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes. Letzterer statuire die Nichtöffentlichkeit, mithin den Ausschluß des Publicums von den Berathungen; das stehe der Zulassung von Rechtspracticanten, Revisoren, Gerichtsvorständen im Einzelfalle nicht entgegen, da das Publicum auch dann noch immer ausgeschlossen und die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibe. Die begriffsmäßige Grenze sei, „daß nicht Personen, welche die Selbstständigkeit der Berathung und Abstimmung gefährden, zugelassen werden. Denn der Zweck des Gesetzes gehe gleichmäßig dahin, die Abstimmung und Berathung der Oeffentlichkeit zu entziehen und die Freiheit und Selbstständigkeit der Richter bei diesen Functionen zu wahren.“

Gegen die Richtigkeit dieser Deductionen dürfte schwerlich etwas einzuwenden sein. Allein es ist eine ganz andere Frage, ob das juristisch Richtige auch das legislatorisch Richtige sei, mit anderen Worten, ob man im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege Bestimmungen billigen könne, welche dritten Personen, insbesondere den Aufsichtsbeamten, gestatten, den Gerichtsverhandlungen und Beschlußfassungen im Berathungszimmer beizuwohnen. Diese Frage müssen wir ganz entschieden verneinen. Man umgebe die Rechtsprechung mit allen möglichen Cautelen: sobald man die Berathungen nicht vor Einwirkungen unbedingt sicher stellt, wird alles Uebrige von fraglichem Werthe sein. Die Berathung bildet das Herz des Organismus, an das man nicht rühren darf, wenn nicht die übelsten Folgen entstehen sollen.

Die Reichstagscommission hat denn auch die Wichtigkeit der Sache vollkommen begriffen und deshalb vorgeschlagen, dem §. 195 anstatt der oben angeführten jetzigen die folgende Fassung zu geben:

Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den erkennenden Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, deren Anwesenheit der Vorsitzende gestattet.

Die Commission ist damit im Wesentlichen zu denjenigen Anschauungen zurückgekehrt, welche bereits, wie erwähnt, von der Reichstagscommission zur Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes getheilt, jedoch in Folge eines sonderbaren Uebersehens schließlich nicht zum Ausdrucke gebracht wurden. Es ist dies auch der Standpunkt der preußischen Verordnung vom 3. Januar 1849, welche in den §§. 122 und 123 ausdrücklich bestimmt: „Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück. — Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.“

Gegen den Commissionsbeschluß hat sich nur ein Mitglied der Commission ausgesprochen und zwar sonderbarer Weise deshalb, weil die Aufsichtsbeamten grade bei der Berathung die Leistungsfähigkeit der Vorsitzenden und Richter kennen lernen müßten, übrigens auch die „stille Gegenwart (!) der Aufsichtsbeamten der Unabhängigkeit der Rechtsprechung“ nicht schade. Man glaubt in der That zu träumen, wenn man derartige Auslassungen hört. Wie, es soll nicht schaden, wenn die Aufsichtsbeamten sich am Berathungstische aufpflanzen und nach den dort gemachten Beobachtungen später ihre Beförderungsvorschläge und Personalberichte einreichen? Wer das glaubt, muß wahrlich stark im Glauben sein. Wir unserseits sind der Meinung, daß man Aufsichtsbeamte, die sich ihre Aufschlüsse über die Befähigung der Richter grade aus den Berathungszimmern holen zu müssen glauben, im Interesse der Rechtspflege baldigst kalt stellen sollte. Denn wenn sie sich ohne die Beobachtungen im Berathungszimmer kein Urtheil über die Qualification der Richter bilden können, so fehlt es ihnen an der erforderlichen Capacität; haben sie diese aber und besuchen dennoch die Berathungen, so verfolgen sie damit zweifellos Zwecke, die für die Unabhängigkeit der Rechtspflege keineswegs als gleichgültig betrachtet werden können.

Wir müssen dem Commissionsvorschlage demnach durchaus beipflichten. Höchstens wäre etwa noch zu wünschen, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen der §. 195 eine solche Fassung erhielte, welche die Anwesenheit des protokollirenden Gerichtsschreibers im Berathungszimmer nicht hinderte, falls der Vorsitzende solche wünscht.

Schließlich müssen wir noch darauf hinweisen, daß, wenn der §. 195 in der Commissionsfassung zur Annahme gelangen sollte, consequenter Weise auch die Bestimmungen des §. 303, Abs. 2 der Straßproceßordnung über die Anwesenheit dritter Personen im Berathungszimmer der Geschworenen der Abänderung bedürfen. Auch diese Bestimmungen haben den Gegenstand reichsgerichtlicher Entscheidungen gebildet; wir sind der Meinung, daß sie mindestens ebenso reformbedürftig sind, als der §. 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Feuilleton

... feien, fand eine freie Besprechung statt und hierauf der Schluß der Versammlung mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser.

B. Beim Centralvorstande des Lehrervereins der Provinz Sachsen sind in letzter Zeit wieder drei neue Zweigvereine angemeldet. Es sind dies der Lehrerverein Jessen, der Lehrerverein der Stadt Nordhausen und der Lehrerverein Staßfurt. Der Provinzialverband besteht jetzt aus 65 Zweigvereinen.

— Sonntag Vormittag begeben sich die Vorturner des magdeburger Turnraths nach Gerwisch, wo sie vom Männer-Turnverein Burg empfangen werden. Von hier aus geht es nach Burg, wo ein gemeinschaftliches Uebungsturnen abgehalten wird.

— Das Ober-Ersatzgeschäft für den hiesigen Aushebungsbezirk findet in der Zeit vom 11. bis zum 16. Juni c. im Hofjäger statt und zu demselben haben sich alle Diejenigen zu gestellen, welche in diesem Jahre von der Ersatzcommission für dauernd untauglich erklärt, der Ersatzreserve II. und I. Klasse zugetheilt oder als tauglich für eine bestimmte Truppengattung befunden worden sind. Außerdem haben sich die noch vorläufig beurlaubten Rekruten, die zur Disposition der Ersatzbehörde entlassenen Mannschaften, sowie die von den Truppentheilen als nicht einstellungsfähig abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen einzufinden. Eben so müssen sich diejenigen Militärpflichtigen gestellen, welche einer Musterung beim diesjährigen Ersatzgeschäft noch nicht unterworfen gewesen sind. Nach Schluß des Ober-Ersatzgeschäftes findet am 17. und 18. Juni, Morgens 8 Uhr, in demselben Local die Prüfung der Invaliden des hiesigen Kreises statt.

— Zu Remonteankäufen sind am 13. Juni in Wernigerode, am 15. Juni in Fischbeck a. d. Elbe und am 2. Juli in Salzwedel Märkte anberaumt worden.

— Freitag wurde die Domäne Ampfurth im Gebäude der hiesigen königl. Regierung auf die 18 Jahre von Johannis 1888 bis dahin 1906 zur Neuverpachtung ausgeboten. Es haben Gebote abgegeben: Herr Heinrich Strauß (für die bisherige Mitpächterin Wittwe Strauß, geb. Loqui) 80,010 ℳ, Herr Müller aus Göhringsdorf 80,110 ℳ, der hiermit Bestbietender blieb. Der Zuschlag wurde noch nicht ertheilt. Die frühere Pachtsumme betrug 52,800 ℳ.

— Ueber die bereits erwähnte Jubiläumsfeier des hundertjährigen Bestehens der Tabaks- und Cigarren-Fabriken von Gottlob Nathusius hier wird uns nachträglich noch berichtet: „Der gegenwärtige Inhaber Herr

eine Weste beim Restaurateur Neum Neustadt Gr. Marktplatz 1, ein goldener Ring beim Versicherungsbeamten Bohnenstengel Bahnhofstr. 49a, ein Strickzeug bei der verehel. Bormann Zollstr. 2, ein Opernglas beim Arbeiter Most Werder Mittelstraße 12, eine Schluppe beim Fährmann Köhling Kl. Stadtmarsch 7c, Sohlenleder und Portemonnaie beim Postboten Müller Tischlerkrugstr. 20, ein Brillantstein bei der unverehel. Franke Wilhelmstr. 5, ein Kopftuch beim Krankenwärter Hirschfeld Sudenburg Friedensstr. 7, ein Schlüssel bei der verehel. Sachrau Weinberg 20, ein Regenschirm beim Arbeiter Mollweide Neustadt Morgenstr. 42, ein Hund bei der verehel. Jarmuzek Bahnhofstr. 15, ein Hund beim Blechschmied Bessel Knochenhauerufer 40, ein Hund beim Steinsetzer Probst Sudenburg Friedensstr. 19. ein Hund beim Handelsmann Specht Margarethenstraße 4, ein Hund beim Arbeiter Köbe Sieversthor 19, ein Hund beim Schüler Wittig Ebendorferstraße 48, ein Hund beim Schüler Meyer Waagestraße 1, ein Hund bei unverehel. Otto Querstr. 12a, ein Hund beim Fleischermstr. Riecke Kaiserstr. 29, ein Hund bei Wittwe Bröse Kl. Schulstr. 25, ein Hund beim Secretär Raddatz Breiteweg 16a, ein Hund beim Weichensteller Belling Prester, ein Kanarienvogel bei unverehel. Kramer Oststr. 1, ein Kanarienvogel beim Kaufmann Glahn Buckau Wilhelmstraße 10, ein Portemonnaie mit Inhalt beim Schüler Schade Kaiserstr. 41, ein Portemonnaie mit Inhalt beim Schlosser Bracker Leiterstr. 15, ein Portemonnaie mit Inhalt beim Schüler Hünecke Jakobsstr. 44, ein Armband bei unverehel. Dohrmann Leipziger Chaussee 50, ein Taschentuch beim Schutzmann Straßmann Sudenburg Kirchhofstr. 2, vier Hemden beim Versicherungsbeamten Schrader Sudenburg Breiteweg 39a, ein Hund beim Wachtmann Seligmann Harsdorferstr. 2, eine Quittung beim Schreiber Bernhardt Gr. Diesdorferstr. 212, eine Schürze bei Schülerin Blume Sudenburg Schulstraße 54a.

⊙ **Halberstadt**, 4. Juni. Auf der vorgestern und gestern vom hannöverschen landwirthschaftlichen Zweigverein veranstalteten Hackmaschinen-Concurrenz erhielt die hiesige Fabrikfirma Fr. Dehne den einzigen ersten Preis.

* **Aus der Provinz**, 3. Juni. Dem verstorbenen Regierungs- und Schulrath und früheren Seminardirector Hermann Kahle in Köslin, dessen Tod wir vor einiger Zeit mittheilten, soll von dankbaren Schülern und Freunden ein Grabdenkmal errichtet werden. Zu einer Sammlung dazu fordern mehrere Schulräthe, Seminardirectoren, Seminarlehrer, Rectoren und zahlreiche Geistliche und Lehrer in öffentlichen Blättern auf.

♃ **Nordhausen**, 3. Juni. Der Schwindler, welcher in den letzten Tagen in verschiedenen an der Halle-Kasseler Bahn belegenen Ortschaften den Pfarrern Geld abzuschwindeln versucht hat, hat den ihm zu heiß gewordenen Boden verlassen und den Harz aufgesucht. In unserem Nachbardorfe Benneckenstein ist er jetzt verhaftet worden. Der Mann soll bereits über 20 Jahre in Zuchthäusern verlebt haben, woraus wohl seine Fürsorge für die entlassenen Sträflinge zu erklären ist. — Im benachbarten Harzdorfe Hayn (bei Stolberg) weilte am Abend des 30. Mai der Holzhändler Tempelhof in der Schänke beim Pfingsttanze. Während dessen brach ein Dieb in sein Haus, erbrach den Geldschrank und raubte gegen 1000 ℳ baares Geld. Ueber die Person des Diebes herrscht vollständiges Dunkel.

Z **Nordhausen**, 4. Juni. Im Kreisdorfe Kleinfurra beging heute der Cantor und Lehrer August Rieländer mit seiner Gattin die goldene Hochzeit.

Personalveränderungen in der Provinz.

Reg.-Bez. Magdeburg. In der Stadt Magdeburg sind der Techniker und Baumeister Max Oskar Löhner und der Architekt Gustav Rosenberg zu städtischen Baupolizeicommissarien ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. In der Stadt Calbe a. d. S. ist der unbesoldete Rathmann Pflugmacher daselbst auf sechs Jahre, vom 8. November 1887 ab, wiedergewählt und diese Wiederwahl bestätigt worden. Als Vorstandsmitglieder der Synagogengemeinde des Kreises Neuhaldensleben sind der am 1. Mai 1886 ausgeschiedene Kaufmann Philipp Löwenstein auf die Zeit bis 1. Mai 1892 wiedergewählt und der Kaufmann Adolf Kramer an Stelle des von Neuhaldensleben verzogenen Kaufmanns Albert Bendheim auf die Zeit bis 20. Mai 1889 gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. In der Stadt Osterburg ist der unbesoldete Rathmann Metzner auf sechs Jahre, vom 17. März 1887 ab, wiedergewählt. In der Stadt Wernigerode ist der Brennereibesitzer Karl Kleye daselbst zum unbesoldeten Stadtrath auf sechs Jahre, vom Tage der Einführung in dies Amt ab, gewählt und seine Wahl bestätigt worden. Der Pfarrer Simon in Stendal ist zum Localschulinspector der katholischen Schule ebendaselbst ernannt worden. Der Schulamtscandidat Ahrendt aus Wormsdorf ist zum Lehrer, Cantor, Küster und Organisten in Schora, der Schulamtscandidat Bade aus Quedlinburg zum Lehrer, Cantor, Küster und Organisten in Wenzlow provisorisch bestellt, dem Schulamtscandidaten Hersemeier aus Breitenbach die Concession zur Fortführung der in Salzwedel bestehenden katholischen Privatschule ertheilt, der Schulamtscandidat Köhler aus Alterode zum Lehrer, Cantor, Küster und Organisten in Bücknitz, der Schulamtscandidat Köhler aus Hornburg zum Lehrer, Cantor und Küster in Böcke provisorisch bestellt worden. Erledigt wurde die zweite Lehrerstelle in Kl.-Ammensleben mit 750 ℳ jährlicher Einnahme, die baldigst vorübergehend mit einer Lehrerin besetzt werden soll. Bewerbungen an k. Regierung zu Magdeburg. Dem Domänenpächter

Veränderungen in den Pfarrstellen der Provinz.

Durch die Versetzung ihres Inhabers ist die Pfarrstelle zu Worbis, Diöcese Heiligenstadt, vacant geworden. Dieselbe unterfällt der freien kirchenregimentlichen Besetzung und gewährt (neben freier Wohnung) das Minimaleinkommen. Zur Stelle gehören 1 Kirche in Worbis und 1 Betsaal in Leinefelde. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Diakonats- und Hospitalpredigerstelle in Delitzsch — Ephorie gleichen Namens —, mit welcher ein jährliches Einkommen von circa 1430 ℳ excl. Wohnung, welches jedoch voraussichtlich durch Staatszuschuß auf 2100 ℳ gebracht werden wird, verbunden ist, vacant geworden. Zur Stelle gehören drei Kirchen. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wörmlitz, in der Diöcese Halle, 1. Land, ist dem bisherigen Pfarrer in Bräunrode, Edmund Alfred Theodor Gosche, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehfeld, in der Diöcese Herzberg, dem bisherigen Pfarrer in Windischholzhausen, Karl Martin Ostwald, verliehen worden.

Aus den benachbarten Provinzen und Bundesstaaten.

—r. **Braunschweig**, 4. Juni. Einen gräßlichen Selbstmord hat in voriger Nacht unweit der Charlottenhöhe ein Unbekannter verübt. Derselbe warf sich vor einen Bahnzug, legte den Hals auf eine Schiene und ließ sich buchstäblich köpfen. Im Uebrigen wurde der Körper furchtbar zermalmt.

—r **Braunschweig**, 4. Juni. Um dem Mangel an kleinen Wohnungen abzuhelfen, wird hier eine Baugesellschaft ins Leben treten, deren Mitglieder das Recht auf die Ermietung oder den Erwerb der zu errichtenden Häuser haben. Jedes Mitglied muß mindestens einen Antheil von 200 ℳ am Gesellschaftsvermögen erlangen, welche Summe durch geringe Ratenzahlungen zusammengebracht werden kann. — Der hiesige Gustav Adolf-Frauenverein hatte am Freitag seine Jahresversammlung. Es ergab sich, daß der Verein eine Einnahme von mehr als 3000 ℳ gehabt hat. Von dieser Summe werden 300 ℳ an den Hauptverein abgeführt; der Rest wurde für Vereinszwecke vertheilt. Erwähnenswerth ist, daß auf Anregung der Prinzessin Albrecht ein Nähverein im Verein gebildet worden ist, der gleichfalls für die große Sache wirkt.

○ **Wolfenbüttel**, 3. Juni. Im Juli 1553 kam es bei Sievershausen zwischen Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu einer Schlacht, in welcher auch zwei Söhne des Herzogs, Karl Victor und Philipp Magnus, fochten und fielen. Die Leichen der beiden Prinzen wurden hier in der Fürstengruft beigesetzt, welche kürzlich geöffnet wurde. Es ist nun für die Ueberreste jener beiden Helden ein neuer Sarg angefertigt worden, der erstere zur weiteren Ruhe aufgenommen hat.

♂ **Aus Anhalt**, 7. Juni. Die Bekanntmachungen verschiedener herzoglicher Bauverwaltungen wegen Einreichung von Offerten auf Lieferung von Baumaterialien zu Schulbauten erinnern daran, daß der Beginn des neuen Etatsjahres nahe bevorsteht. Mit dem Ablauf des jetzigen Monats geht hier das alte Etatsjahr zu Ende und beginnt das neue für 1887 bis 1888. In diesem letzteren sollen die sämmtlichen Schulbauten ausgeführt werden, welche in dem Schulbau-Etat mit 381,510 ℳ veranschlagt worden sind. Es sind 321,510 ℳ für Neubauten und 60,000 ℳ an Unterhaltungskosten etatisirt worden. Die größte Summe fällt auf den Kreis Dessau mit 99,500 ℳ. Es wird in der Stadt Dessau eine neue 16-classige Volksschule mit Aula und Rectorwohnung erbaut, deren Anschlagssumme 225,000 ℳ beträgt. Es ist erst die zweite Rate der Gesammtkosten mit 75,000 ℳ in den Etat eingestellt worden. In dem ebenfalls zum Kreise Dessau gehörigen Dorfe Reupzig soll eine einklassige Volksschule mit Lehrerwohnung und allem Zubehör für 24,500 ℳ erbaut werden. Nächst Dessau ist die Stadt Zerbst am meisten bedacht worden, hier wird eine achtzehnklassige Volksschule mit Aula und sonstigem Zubehör erbaut und die Baukosten sollen 196,000 ℳ betragen. Es kommt im ersten Jahre nur ein Drittel zur Verwendung, so daß erst 65,000 ℳ in den Etat einzustellen waren. In dem zerbstischen Kreisdorfe Dobritz sollen für das Schulhaus noch Nebengebäude zum Anschlagswerthe von 4920 ℳ errichtet, und in zwei anderen Kreisortschaften für 6400 ℳ Schulbaustellen angekauft werden. Für den Kreis Köthen sind 40,000 ℳ dritte Rate zum Seminarbau und 27,490 ℳ zum Neubau einer einklassigen Volksschule mit Lehrerwohnung im Dorfe Groß-Paschleben ausgesetzt. Im Kreise Bernburg sollen nur 35,100 ℳ zur Erweiterung der höheren Töchterschule in der Kreisstadt und im Kreise Ballenstedt zur Erbauung eines vierklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung im Dorfe Badeborn 43,100 ℳ verwendet werden.

Δ **Zerbst**, 3. Juni. Das Feuer am 1. Juni hierselbst hat auf sechs Grundstücken gewüthet. Aus vier Häusern konnte nur wenig gerettet werden; auch einiges Vieh ist umgekommen. Ueber die Entstehung ist noch nichts bekannt.

Δ **Koburg**, 3. Juni. Mit der einstweiligen Leitung des herzoglichen Hoftheaters und der Hofcapelle ist Herr Geh. Cabinetssecretär v. Rekowsky betraut worden.

Δ **Saalfeld**, 3. Juni. Die Jubelfeier des 50jährigen Bestehens unseres Realgymnasiums ist gestern würdig begangen worden. Aus allen Himmelsgegenden sind die ehemaligen Schüler herbeigeeilt, man schätzt die Anwesenden auf 350. Abends war unsere Stadt erleuchtet und der Commers verlief in schönster Harmonie.

Druck von Hermann Brieger, Berlin SW., Kochstr. 32.

Bögl

Friedmann, Fritz

Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, ihre Vorzüge und Schäden
Von Fritz Friedmann

Berlin 1887